

# KTS ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT

Heft 2 · Juni 2000 · 61. Jahrgang der Zeitschrift »Konkurs- und Treuhandwesen« /  
»Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen«

---

## Ausführung der Reform des Insolvenzrechts durch die Länder

Von Professor Dr. Christoph Becker, Augsburg

I. Einführung		c) Besonderes Anerkennungsver- fahren .....	165
1. Unübersichtlichkeit des Bundes- rechts .....	157	II. Die Länder im Einzelnen .....	166
2. Unübersichtlichkeit des Landes- rechts .....	158	1. Baden-Württemberg .....	166
3. Ausübung der Ermächtigungen durch die Länder .....	160	2. Bayern .....	170
4. Landesgesetz oder Landesrechts- verordnung .....	161	3. Berlin .....	173
5. Konstruktion der Ermächtigung zu abweichender Bestimmung zustän- diger Gerichte .....	162	4. Brandenburg .....	176
6. Reichweite der Ermächtigung zur Bestimmung von Personen und Stellen in der Schuldnerberatung ..	162	5. Bremen .....	179
a) Förderung der Schuldnerbera- tung und Aufgabenbeschreibung	162	6. Hamburg .....	181
b) Länderübergreifende Anerken- nung .....	164	7. Hessen .....	183
		8. Mecklenburg-Vorpommern .....	186
		9. Niedersachsen .....	188
		10. Nordrhein-Westfalen .....	193
		11. Rheinland-Pfalz .....	195
		12. Saarland .....	198
		13. Sachsen .....	201
		14. Sachsen-Anhalt .....	205
		15. Schleswig-Holstein .....	209
		16. Thüringen .....	211

### I. Einführung

#### 1. Unübersichtlichkeit des Bundesrechts

Das im Jahr 1994 erneuerte Insolvenzrecht erfuhr bereits zahlreiche Novellierungen, teilweise noch bevor das neue Recht in Kraft trat<sup>1</sup>. Dabei entstanden gelegentlich doppelstöckige Änderungen, indem der Eingriff des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung in ein anderes Gesetz noch vor seinem Wirksamwerden seinerseits durch Eingriff in ebendas Einführungsgesetz korrigiert wurde. Dies förderte und beeinträchtigte zugleich die Überschaubarkeit der Reform.

Da die Eingriffe in die Reform zum gleichen Datum in Kraft traten wie die Reform selbst, blieb auch nicht der Kunstgriff der juristischen Sekunde erspart. Er ist bei den

<sup>1</sup> Vor dem völligen In-Kraft-Treten zuletzt mit Gesetz vom 19. 12. 1998, BGBl. I 1998, 3836.

vor dem 1. 1. 1999 erlassenen Änderungen der Insolvenzordnung ebenso nötig wie bei den vor In-Kraft-Treten bestimmten Änderungen des Einführungsgesetzes – so wie er nötig geworden wäre, wenn der Gesetzgeber einen zweiten Eingriff an der fraglichen Stelle eines vom Einführungsgesetz geänderten anderen Gesetzes unmittelbar vorgenommen und das Einführungsgesetz insoweit unberührt gelassen hätte. Der Gesetzgeber hätte die Gleichzeitigkeit von In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten wegen Änderung dadurch vermeiden können, dass er den Eingriff in das bereits gültig zustandegekommene, aber noch nicht in Kraft getretene Recht jeweils mit sofortiger, vor dem 1. 1. 1999 eintretender Wirkung ausgestattet hätte. Dann wäre die Reform gem. Art. 110 I EGInsO am 1. 1. 1999 sogleich mit ihrem zwischenzeitlich erreichten Entwicklungsstand in Kraft getreten. Dies setzt allerdings voraus, dass man das noch nicht in Kraft getretene, noch auf dem Weg zur Verbindlichkeit befindliche Gesetz bereits als änderungsfähiges geltendes Recht ansieht<sup>2</sup>. Das vor dem In-Kraft-Treten noch im Werden begriffene Gesetz erhielte noch während seiner Entwicklung einen neuen Gehalt, der dann insgesamt ohne Weiteres unter die unberührt gebliebene Regelung zum In-Kraft-Treten fällt. Diese Betrachtung scheint in nicht geringerem Maße angebracht, als auch das Zivilrecht in der Figur des Anwartschaftsrechts eine noch nicht vollkommene Position bereits in gewisser Hinsicht wie eine vollkommene behandelt, weil die Vollendung unweigerlich eintreten wird, soweit nicht der Inhaber der Verfügungsgewalt die Erstarkung zum Vollrecht unterbindet.

## 2. Unübersichtlichkeit des Landesrechts

Nicht minder undurchsichtig stellt sich die Ausführung der Reform des Insolvenzrechts durch die Länder dar – Reformierungen der Reformen vor ihrem In-Kraft-Treten inbegriffen. Die Ausführung soll hier dargestellt werden, soweit es sich nicht lediglich um die Anordnung von Fernwirkungen handelt. Betroffen sind Zuständigkeitsfragen und die passive Insolvenzverfahrensfähigkeit (Insolvenzfähigkeit). Zu den nicht hier beschriebenen Ausführungsregelungen zählen Vorschriften, welche an ein Insolvenzverfahren anknüpfen und dazu Weiterungen außerhalb dieser Verfahren (wie zum Beispiel berufliche Konsequenzen) anordnen; bis jetzt entstanden derartige Vorschriften zumeist durch Umstellung von bereits zu Konkurs beziehungsweise Gesamtvollstreckung vorhandenen Vorschriften.

2 Vergleiche *Brun-Otto Bryde*, in: *Ingo von Münch / Philip Kunig*, Grundgesetzkommentar, Band 3, 3. Auflage, München, 1996, Rdnr. 15 zu Art. 82 GG: Mit Verkündung eines Gesetzes ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, jedoch übt das Gesetz noch keine Wirkungen aus; *Michael Kloepfer*, Vorwirkung von Gesetzen, München, 1974, S. 2 f.: Ein Gesetz gilt juristisch, wenn es nach den Vorschriften der Verfassung alle Stadien durchlaufen hat, wird aber für Bürger, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung erst mit In-Kraft-Treten verbindlich. Zu Problemen bei der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, welche ähnlich wie diejenigen bei der Reform der Insolvenzrechtsreform liegen, lies *Elmar Hucko*, Zwischenruf aus der Bonner Wurstküche, in: NJW 1998, 3553.

Bei den hier darzustellenden Bestimmungen handelt es sich zunächst um die Bestimmung des sachlich als Insolvenzgericht zuständigen Gerichts. Dies ist gem. § 2 I InsO regelmäßig jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. § 2 II InsO stellt den Landesregierungen jedoch anheim, die für Insolvenzsachen zuständigen Amtsgerichte und ihre Bezirke abweichend zu bestimmen oder eine solche Bestimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung zu überlassen<sup>3</sup>. Die abweichende Bestimmung kann beinhalten, dass ein anderes Amtsgericht als dasjenige, in dessen Bezirk ein Landgericht sitzt, Insolvenzgericht sei, sie kann zusätzliche Amtsgerichte benennen und sie kann die Bezirke abweichend festlegen (was mit dem ersten Fall zusammenfallen kann, aber nicht muss, hingegen im zweiten Fall unausweichlich ist). Ähnlich verhält es sich mit der Zuständigkeit für die Entscheidung über die weitere Beschwerde. § 7 InsO enthält sich – ebenso wie für die erste Beschwerde § 6 InsO – einer besonderen Bestimmung des zuständigen Gerichts. Daher ist grundsätzlich das Oberlandesgericht – für die Beschwerde dasjenige Landgericht – zuständig, aus dessen Bezirk die angegriffene Entscheidung stammt<sup>4</sup>. Doch kann die Landesregierung gem. § 7 III InsO die Zuständigkeit für die Entscheidung über die weitere Beschwerde bei einem von mehreren im Lande bestehenden Oberlandesgerichten oder bei dem etwa errichteten Obersten Landesgericht bündeln oder die Ermächtigung zu einer solchen Zuweisung der Landesjustizverwaltung übertragen<sup>5</sup>. Für die der weiteren Beschwerde zugrunde liegenden Entscheidungen der Landgerichte selbst ist hingegen keine Zentralisierung vorgesehen. Es bleibt daher stets dabei, dass jedes Landgericht, in dessen Bezirk ein Insolvenzgericht seinen Sitz hat, zur Entscheidung über Beschwerden in Insolvenzsachen berufen ist.

Ferner fordert § 305 I Nr. 1 InsO für den Eröffnungsantrag des Schuldners in sogenannten Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Kleinverfahren<sup>6</sup> die Vorlage einer Bescheinigung über den erfolglosen Versuch einer Schuldenbereinigung. Diese Bescheinigung soll von einer geeigneten Person oder Stelle stammen. Die Bestimmung derartiger Personen oder Stellen ist den Ländern überantwortet. Eine unmittelbare Subsumption einer Person oder Stelle ist damit nicht prinzipiell ausgeschlossen

3 Auflistung der Amtsgerichte nach damaligem Stand bereits in: ZInsO 1998, 270 ff. Jünger, aber ebenfalls schon nicht mehr ganz aktuell *Harald Hess*, InsO. Kommentar zur Insolvenzordnung mit EGIInsO, Band 1, Heidelberg, 1999, Rdnr. 13 ff. zu § 2 InsO; *Hans-W. Goetsch*, in: Axel *Breutigam* / Jürgen *Blersch* / Hans-W. *Goetsch*, Insolvenzrecht, Band 1, Berlin, Loseblatt, Stand Dezember 1999, Rdnr. 18 zu § 3 InsO. Dokumentation der Bestimmungen von *Johannes Holzer*, Die neuen Insolvenzgerichte, in: ZIP 1998, 2183 ff., mit Nachtrag ZIP 1999, 552. Dokumentation und Aufstellung in Kürze (mit der 1. Ergänzungslieferung) auch bei: *Christoph Becker*, in: Jörg *Nerlich* / Volker *Römermann*, Insolvenzordnung, Loseblatt, München, 1999 ff., Anhang nach § 2 InsO.

4 *Becker*, in: *Nerlich/Römermann* (Fn. 3), Rdnr. 43 zu § 6 InsO, Rdnr. 24 zu § 7 InsO.

5 Dokumentation zu Zentralisierung nach dieser Ermächtigung bei *Holzer* (Fn. 3), in: ZIP 1998, 2183, 2184 ff. Ein Beispiel für die Fehleranfälligkeit der Adressierung von weiteren Beschwerden liefert der Fall OLG Köln, Beschluß, vom 3. 1. 2000 – 2 W 270/99, ZIP 2000, 195.

6 S. § 304 InsO und davor Überschrift zum Neunten Teil der Insolvenzordnung (§§ 304 bis 314 InsO).

sen<sup>7</sup>. Doch kann es vorkommen, dass Landesvorschriften die Eignung von Personen oder Stellen erschöpfend regeln.

Schließlich haben die Länder nach § 12 I Nr. 2 InsO die Möglichkeit, ihrer Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts vor einem Insolvenzverfahren zu bewahren<sup>8</sup>. Teilweise schufen die Länder derartige Regelungen in einem Zuge mit der Ausführungsgesetzgebung betreffend die Schuldnerberatung. Teilweise blieb die Frage der Insolvenzfähigkeit eigenständiger Bestimmung überlassen. Hierzu ist noch eine gesonderte Darstellung zu liefern. Dabei wird sich die Frage erheben, ob in Ermangelung neuer Regelung die zur Konkursfähigkeit getroffenen Bestimmungen eines Landes für das Insolvenzverfahren Fortgeltung beanspruchen dürfen<sup>9</sup>. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf Hinweise auf Regelungen in den Ausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung.

### 3. Ausübung der Ermächtigungen durch die Länder

Die Länder haben von diesen Kompetenzzuweisungen höchst unterschiedlichen Gebrauch gemacht. Bald entstand ein Ausführungsgesetz, das sowohl die Bestimmung von Schuldnerberatungsstellen als auch diejenige der gerichtlichen Zuständigkeit enthält<sup>10</sup>. Bald fallen Ausführungsgesetz betreffend Schuldnerberatung und Bestimmung zuständiger Gerichte auseinander<sup>11</sup>. Die Ordnung der gerichtlichen Zuständigkeit findet sich sowohl in einer neuen Verordnung<sup>12</sup> als auch in Anpassung einer alten Zuständigkeitverordnung für Konkursverfahren<sup>13</sup>, gelegentlich ist die Vorgehensweise gemischt<sup>14</sup>. Als Verordnungsgeber tritt die Landesregierung ebenso auf<sup>15</sup> wie das Justizministerium des Landes<sup>16</sup>. Wenn in einem Land keine Bestimmung zur gerichtlichen Zuständigkeit getroffen wurde, muss dies nicht bedeuten, dass ohnehin jeweils nur ein einschlägiges Gericht besteht<sup>17</sup>. Manche Länder benennen nur geeignete Stellen zur Schuldnerberatung<sup>18</sup>, andere auch geeignete Personen<sup>19</sup>. Des Weiteren sind

7 Bereits die Begründung des Rechtsausschusses zu § 305 Abs. InsO (genauer: zu § 357 b des Entwurfes) liefert hierfür Kriterien. Siehe die Dokumentation der Materialien von *Bruno Kübler / Hanns Prütting*, Das neue Insolvenzrecht, Band I, InsO, Köln, 1994, S. 564. Hinzuweisen ist auch auf *Susanne Veit / Udo Reifner*, Außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren. Anforderungs- und Ausstattungsprofil der Schuldnerberatungsstellen, *Ausgestaltung des außergerichtlichen Vergleichs*, Köln, 1998.

8 Dazu einige Hinweise beispielsweise bei *Rolf-Dieter Mönning*, in: *Nerlich/Römermann* (Fn. 3), Rdnr. 12 zu § 12 InsO.

9 Fortgeltung nimmt beispielsweise an: *Goetsch*, in: *Breutigam/Blersch/Goetsch* (Fn. 3), Rdnr. 10 zu § 12 InsO.

10 So in Rheinland-Pfalz. S. II 11.

11 So in Nordrhein-Westfalen. S. II 10.

12 So in Baden-Württemberg. S. II 1 a.

13 So in Bayern. S. II 2 a.

14 So in Berlin. S. II 3 a.

15 So in Bremen. S. II 5 a.

16 So in Sachsen. S. II 13 a.

17 So in Mecklenburg-Vorpommern (alle Amtsgerichte mit Landgerichtssitz im Bezirk) und in Niedersachsen (alle Oberlandesgerichte). S. II 8 a und II 9 a.

18 So Hessen. S. II 7 b aa.

Vorschriften über die Förderung von Schuldnerberatungsstellen das eine Mal mit der Bestimmung derselben verbunden<sup>20</sup>, das andere Mal nicht<sup>21</sup>. Schließlich findet sich in den Landesausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung durchaus nicht regelmäßig der Schutz gewisser juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht vor einem Insolvenzverfahren<sup>22</sup>. Das Landesrecht hat im Übrigen gelegentlich bereits Novellierung erfahren<sup>23</sup>. Im Einzelnen sind die Regelungen oft gar nicht sehr weit voneinander entfernt. Doch erschwert gerade diese Nähe den Überblick. Nuancierungen in Wortlaut und Systematik lassen Unterschiede oft nur andeutungsweise hervortreten oder lassen sie umgekehrt auf den ersten Blick vermuten, wo sie in Wahrheit nicht gegeben sind.

Man kann diese Vielfalt an Wegen der Normschaffung als Ausdruck und Beweis von föderalistischem Pluralismus gutheißen oder auch nicht. Gleichförmiges Vorgehen jedenfalls bewiesen die Länder nur in zweierlei Hinsicht. Zum einen insoweit, als sie nahezu sämtlich erst kurz vor dem Jahr 1999 die einschlägigen Regelungen trafen, obwohl die Kompetenzen schon frühzeitig wirksam geworden waren<sup>24</sup>. Zum anderen taten sie es, als sich in den Ausführungsbestimmungen zu §§ 2 und 7 InsO keine Hinweise mehr auf die Verknüpfung der Ermächtigungen mit den Zielen sachdienlicher Förderung oder schnellerer Erledigung der Verfahren (§ 2 II 1 InsO) beziehungsweise einer Dienlichkeit für die Rechtspflege in Insolvenzsachen, insbesondere für die Sicherung einheitlicher Rechtsprechung (§ 7 III 1 InsO) finden. Hinsichtlich dieses zweiten Punktes wird man anzunehmen haben, dass die Ausübung der Ermächtigungen in Ermangelung entgegenstehender Umstände ohne Weiteres die Voraussetzungen erfüllt. Daher sind besondere Anzeichen für die Ausrichtung der Landesvorschriften an ihnen in diesen Landesvorschriften nicht zu erwarten. Die in der Insolvenzordnung erhobenen Voraussetzungen sind allenfalls im negativen Sinne von Bedeutung. Das heißt, dass die Ermächtigungen nicht mit anderer Absicht genutzt werden dürfen.

#### *4. Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung*

Die Insolvenzordnung gab den Ländern nicht stets das Gesetz als Handlungsform vor. Zwar kommt zur Ausführung von § 12 I Nr. 2 InsO und von § 305 I Nr. 1 Halbs. 2 InsO allein ein Gesetz in Frage, da die Länder jeweils als Ganzes, ohne gezielte Ermächtigung ihrer Regierung nach Art. 80 I 1 GG, angesprochen werden<sup>25</sup>.

19 So Brandenburg. S. II 4 b aa.

20 So in Thüringen. S. II 16 b cc. Siehe zur Frage der Kompetenz auch unten I 6.

21 So in Berlin. S. II 3 b cc.

22 Wohl zum Beispiel in Niedersachsen. S. II 9 c.

23 So in Baden-Württemberg. S. II 1 a.

24 Nämlich gem. Art. 110 II 1 EGIInsO bereits am Tag nach der Verkündung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung. Das unter dem 5. 10. 1994 ausgefertigte Gesetz erschien in Nummer 70 des Bundesgesetzblattes, Teil I, vom 18. 10. 1994 und war damit verkündet. Folglich galten die Ermächtigungen seit dem 19. 10. 1994.

25 Und § 1 Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit, vom 1. 7. 1960, BGBl. I, 1960, 481, regelt nur, dass die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverord-

Das ist aber in § 2 II InsO und § 7 III InsO nicht der Fall. Hier ist vielmehr von Rechtsverordnungen der Landesregierung die Rede. Will eine Landesregierung, wozu sie in einem Zuge ermächtigt wurde, ihre Kompetenz dem Landesjustizministerium übertragen, ist dafür, ohne dass dies in §§ 2, 7 InsO nochmals ausgedrückt werden müsste, nach Art. 80 I 4 GG wiederum eine Rechtsverordnung vonnöten. Unbenommen bleibt es gemäß Art. 80 IV GG den Ländern, an Stelle einer Rechtsverordnung ein Gesetz zu erlassen. Parlamentarische Normgebung verbürgt ein höheres Maß an Demokratie als administrative. Sie befolgt die Entscheidung des Art. 20 I GG für die Demokratie in besonders herausgehobener Weise.

### *5. Konstruktion der Ermächtigung zu abweichender Bestimmung zuständiger Gerichte*

Die Kompetenzausstattung der Landesregierungen nach §§ 2 II und 7 III erschwert auch ihrer Reichweite nach die Ermittlung des zuständigen Gerichts. Die übertragenen Befugnisse richten sich auf Abweichungen von der gesetzlichen Regel. Diese Vorgehensweise bedeutet, dass man die zuständigen Gerichte nicht in einer einheitlichen Auflistung kundgemacht finden kann, sobald die Regierung des Landes beziehungsweise das Justizministerium des Landes von der Befugnis Gebrauch macht. Nur solange Regierung oder Ministerium eines Landes dies nicht tun, kann man die Auflistung aller in Insolvenzsachen zuständigen Gerichte den allgemeinen Landesvorschriften über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit entnehmen. Will hingegen die Regierung oder das Ministerium Abweichungen bestimmen und dabei exakt den Grenzen der erteilten Ermächtigungen folgen, ist für die Aufzählung auch der unberührt bleibenden Gerichte in der zu schaffenden Rechtsverordnung kein Raum. Äußerstenfalls eine ausdrücklich als bloß klarstellend bezeichnete, den Rahmen für einen abweichenden Zuschnitt der Bezirke darstellende Nennung der unverändert bereits nach der Insolvenzordnung zuständigen Gerichte ist den Landesverordnungen gestattet. Eine schlichte Aufzählung zuständiger Gerichte ohne abweichenden Zuschnitt wäre eine Anmaßung, auch wenn dem Inhalte nach nur das Gesetz wiederholt würde.

### *6. Reichweite der Ermächtigung zur Bestimmung von Personen und Stellen in der Schuldnerberatung*

a) *Förderung der Schuldnerberatung und Aufgabenbeschreibung.* Wie schon angedeutet<sup>26</sup>, haben sich die Länder nicht damit begnügt, geeignete Personen oder Stellen,

nungen ermächtigt sind, wenn Gerichtsverfassungsgesetz und Bundesgesetze auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens Ermächtigungen der obersten Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen (§ 1 Satz 1 des Gesetzes), sowie dass die Landesregierungen diese Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen dürfen (§ 1 Satz 2 des Gesetzes).

26 S. I 3.

welche Bescheinigungen über den fruchtlosen Versuch einer Schuldenbereinigung nach § 305 I Nr. 1 Halbs. 1 InsO ausstellen dürfen, lediglich zu benennen (unter Formulierung von Merkmalen, welche die Person oder die Stelle zu erfüllen hat<sup>27</sup>). Vielmehr finden sich auch Vorschriften über die finanzielle Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen und über die nähere Bezeichnung der Aufgaben geeigneter Personen oder Stellen<sup>28</sup>. Man wird dies nicht unter dem Gesichtspunkt einer Annex-Kompetenz noch auf die Ermächtigung der Länder in § 305 I Nr. 1 Halbs. 2 InsO stützen können. Die Ermächtigung der Länder war unter dem Gesichtspunkt geschaffen worden, die Gerichte von Prüfungsaufwand zu entlasten, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten und regionalen Besonderheiten wie dem Stand des Ausbaus des Netzes an Schuldnerberatungsstellen Rechnung zu tragen<sup>29</sup>. Doch dürfte die Schaffung der Insolvenzordnung durch den Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens gemäß Art. 72 I, 74 I Nr. 1 GG den Ländern insoweit genügend Raum gelassen haben. Wo besondere Regeln über finanzielle Zuwendungen des Staates an Institutionen der Schuldnerberatung fehlen, ist an die allgemeinen Regeln über die Finanzierung der im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (s. § 93 I 1 BSHG) vorrangig auftretenden staatsfernen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege aus Mitteln der öffentlichen Hand (§§ 93 ff. BSHG) zu denken<sup>30</sup>. Die Schuldnerberatung und ihre Finanzierung ist in § 17 I 2 bis 4 BSHG ausdrücklich behandelt, wenn auch nicht nachgerade mit Blick auf das Insolvenzverfahren.

Soweit die Landesvorschriften Beratung oder Vertretung des Schuldners beim Versuch vorgerichtlicher Schuldenbereinigung, im Insolvenzverfahren oder nach Anündigung der Restschuldbefreiung während der Laufzeit einer Abtretungserklärung vorsehen, erhebt sich die Sorge um einen Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz<sup>31</sup>. Dieses berührt allerdings gem. Art. 1 § 3 Nr. 9 RBerG nicht die Besorgung von Rechtsangelegenheiten des Schuldners durch eine nach Landesrecht als geeignet i. S. des § 305 I Nr. 1 InsO anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches. Das heißt nun nicht, dass insoweit die Gesetzgebungsinitiative bereits durch den Bund verbraucht wäre. Denn das Rechtsberatungsgesetz erteilt nicht die Aufgabe der Schuldnerberatung und steckt auch nicht ihre Grenzen ab, sondern erklärt die Wahrnehmung der als vorgegeben angesehenen Aufgabe nur für unbedenklich.

In den Landesgesetzen zeichnet sich noch nicht ab, was geschehen soll, wenn eine Person oder Stelle ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben nur unwillig nachkommt.

27 Zusammenfassende Darstellung der Landesregelungen über Anforderungen an Personen und Stellen der Schuldnerberatung bei *Hans-Heiner Kühne*, »Schuldenregulierung«: Neue und alte Wege zur Schädigung finanziell Bedürftiger, in: ZRP 1999, 411, 414 ff. Dokumentation der Landesgesetze in: NJW 2000, Beilage zu Heft 7.

28 So in Baden-Württemberg. S. II 1 b.

29 S. Begründung des Rechtsausschusses zu § 305 InsO (zunächst § 357 b des Entwurfes), *Kübler/Prütting* (Fn. 7), Band I, S. 564.

30 Praktiziert beispielsweise in Bremen.

31 Rechtsberatungsgesetz (RBerG), vom 13. 12. 1935, RGBl. I 1935, 1478, zuletzt im Rahmen der Insolvenzrechtsreform geändert am 19. 12. 1998, BGBl. I 1998, 3836.

Die Aufgabenbeschreibungen sind nicht bloße Empfehlungen oder unverbindliche Wünsche des Gesetzgebers. Sie verstehen sich als Pflichtenkataloge. Wer sich auf das Gebiet der Schuldnerberatung begibt, unterwirft sich diesen Standards. Probleme können nachlässige Beratung oder Vertretung bereiten. Vielleicht weist eine geeignete Person oder Stelle einen Ratsuchenden grundlos ab. Wie überall ist auch in diesem Bereich mit schwierigem Publikum zu rechnen. Der Umgang mit ihm wird nicht dadurch erleichtert, dass es sich stets um Menschen in finanzieller Bedrängnis handelt. Nicht jede Person und nicht jede Stelle wird immer ein angemessenes Verhalten dazu finden. Manche Verärgerung auf Seiten des Beratenden ist unausweichlich. Nicht immer wird man derartige Schwierigkeiten mit künftiger Verneinung der Eignung oder – je nach Person des Beraters – mit standesrechtlichen Konsequenzen oder mittels des Rechtsberatungsgesetzes beheben können. Eine Weisungsbefugnis (etwa der Anerkennungsbehörde) ist nirgends vorgesehen. Als goldener Zügel können sich freilich die Finanzierungsreglements der Länder erweisen. Weniger wirksam dürfte die Steuerung durch zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit schlecht betreuten Schuldnern oder gar nur durch das Risiko einer derartigen Auseinandersetzung sein.

Zusätzliche Konflikte lassen sich um die in einem jeweils anderen Land anerkannten Stellen erwarten. Die regelmäßige Gleichsetzung auswärtiger Anerkennung mit einer Anerkennung nach den je landeseigenen Vorschriften ruft die Frage hervor, nach welchem Landesrecht sich die – in Nuancen durchaus unterschiedliche – Aufgabenbeschreibung bei grenzüberschreitender Schuldnerberatung zu richten habe. Das betrifft insbesondere auch die Befugnis zum Auftritt für den Schuldner gegenüber Dritten, namentlich im Insolvenzverfahren gegenüber dem Insolvenzgericht, aber auch in der anschließenden Zeit vor Gewährung der Restschuldbefreiung. Hier wird anzunehmen sein, dass die irgendwo anerkannte Stelle ihre Aufgaben jeweils nach dem Recht desjenigen Landes erfüllt, welches auch das Insolvenzgericht errichtete, das für ein gegebenenfalls durchzuführendes Insolvenzverfahren zuständig ist. Mit der Betreuung eines sozusagen gebietsfremden Schuldners unterwirft die Stelle sich insoweit den für sie fremden Landesvorschriften.

*b) Länderübergreifende Anerkennung.* Regelmäßig stellen die Landesgesetze Stellen, die in einem anderen Land anerkannt sind<sup>32</sup>, beziehungsweise deren Bescheinigungen<sup>33</sup> den nach den eigenen Vorschriften anerkannten Stellen beziehungsweise Bescheinigungen gleich (während das für Personen zumeist nicht der Fall ist). Man könnte meinen, dass derartige Regelungen von der Ermächtigung der Länder in § 305 I Nr. 1 Halbs. 2 InsO nicht mehr gedeckt oder allenfalls zur Klarstellung möglich seien. Denn immerhin regelt die Insolvenzordnung ihrem Wortlaut nach die Verwendbarkeit ausgestellter Bescheinigungen ohne Rücksicht auf Ländergrenzen. Damit scheint die länderübergreifende Anerkennung schon festzustehen. Aus demselben Grunde fiele die Landesregelung über die Anerkennung »fremder« Bescheinigungen auch nicht in einen restlichen Betätigungsraum im Rahmen der konkurrierenden Ge-

32 So Hessen. S. II 7 b aa.

33 So Baden-Württemberg. S. II 1 b aa.



setzung. Aber man wird zu bedenken haben, dass die Ermächtigung aller Länder ihren Sinn verlöre, wenn beliebig irgendwo erlangte Bescheinigungen in ganz Deutschland vorgelegt werden könnten. Faktisch könnte jeder Schuldner die Summe aller Anerkennungen nutzen, gleichviel vor welchem Insolvenzgericht das Verfahren durchzuführen ist. Die Zurückhaltung eines Landes gegenüber bestimmten Stellen oder der Aufbau hoher Hürden für die Anerkennung wären nutzlos. Die Folgerung daraus ist, dass vor den Insolvenzgerichten eines Landes mangels anderer Bestimmung nur die Bescheinigungen von Stellen verwendbar sind, die im Lande, dessen Gericht das Insolvenzgericht ist, Anerkennung fanden. Dasselbe gilt für die von Personen ausgestellten Bescheinigungen.

Eine örtliche Zuständigkeit ist damit nicht notwendig verbunden. Denn ein Land kann die von ihm für richtig gehaltenen Eignungsmerkmale zur Anerkennung so beschreiben, dass es nicht darauf ankommt, ob die Person oder Stelle ihren Sitz oder eine Niederlassung in ebendiesem Lande hat. In der Tat stellen die Eignungsvoraussetzungen in der Regel keinen Bezug zum Sitz der Person oder Stelle her. Dies fällt besonders dann ins Auge, wenn das Landesgesetz in der Frage der Finanzierung sehr wohl an den Sitz im jeweiligen Land anknüpft<sup>34</sup>. Unter diesen Umständen enthält die Kompetenz der Länder nach § 305 I Nr. 1 Halbs. 1 InsO aber auch die Befugnis zur Regelung länderübergreifender Anerkennung. Des weiteren bestimmen leider die Landesvorschriften zur grenzüberschreitenden Anerkennung überwiegend<sup>35</sup> nicht ausdrücklich, ob die Anerkennung im jeweils anderen Land kraft Gesetzes oder durch behördliches Verfahren erlangt worden sein muss oder ob auch die Anerkennung im Einzelfall durch ein auswärtiges Insolvenzgericht genügt. Wo das Gesetz schweigt, wird man jede Art und Weise der Anerkennung zu übernehmen haben, sobald nur überhaupt die Übernahme vorgesehen ist. Desgleichen geben die Vorschriften zumeist keine Auskunft darüber<sup>36</sup>, ob die auswärtige Anerkennung auch für einheimische Stellen genügt – was man in Ermangelung eines ausdrücklichen Ausschlusses wird annehmen müssen. Umgekehrt schließlich finden sich nirgends Vorschriften zur Übernahme einer auswärtigen behördlichen oder insolvenzgerichtlichen Versagung der Anerkennung.

c) *Besonderes Anerkennungsverfahren.* Besondere Anerkennungsverfahren, in denen ein für allemal die Eignung einer Person oder Stelle festgestellt würde, sind nicht durchgehend vorgesehen. Die Länder beschränken sich hinsichtlich der Personen regelmäßig auf die Setzung von Anforderungen dafür, dass eine Person als geeignet anzusehen ist. Auch hinsichtlich der Stellen verfährt das Landesrecht gelegentlich so. Damit ist vielfach letztlich die Anerkennung von Fall zu Fall in die Hand des eine vorgelegte Bescheinigung prüfenden Insolvenzgerichts gelegt. Die in den meisten Ländern getroffene Regelung eines Anerkennungsverfahrens, in dem generell über die Eignung von Stellen befunden wird, ist indessen von der Ermächtigung aus § 305 I Nr. 1 InsO gedeckt.

34 So in Baden-Württemberg. S. II 1 b cc.

35 Anders in Niedersachsen. S. II 9 b aa.

36 Anders wiederum in Niedersachsen. S. II 9 b aa.

## II. Die Länder im Einzelnen

Nachfolgend sollen die Landesbestimmungen im Einzelnen geschildert werden.

### 1. Baden-Württemberg

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Die Landesregierung von Baden-Württemberg übertrug bereits im Jahr 1997 im Ordnungswege ihre Befugnisse aus §§ 2, 7 InsO auf das Justizministerium<sup>37</sup>. Das Justizministerium nutzte die auf es übergegangenen Kompetenzen und wies Insolvenzverfahren zusätzlichen Amtsgerichten oder anderen als denjenigen Amtsgerichten zu, in deren Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat<sup>38</sup>. Zusätzliche Insolvenzgerichte oder andere Insolvenzgerichte sollten danach die Amtsgerichte Aalen, Esslingen, Göppingen, Karlsruhe, Lörrach, Ludwigsburg, Pforzheim, Stuttgart, Villingen-Schwenningen sein. Im Falle der Amtsgerichte Karlsruhe und Stuttgart, die schon nach § 2 I InsO zuständig waren, handelte es sich allerdings nur um eine – nicht als solche ausgedrückte – abweichende Festlegung des Bezirks. Andererseits wurde nicht bei allen schon gem. § 2 I InsO berufenen Amtsgerichten klargestellt, inwiefern sich ihre Bezirke durch die Benennung zusätzlicher Amtsgerichte reduzierten.

Hierbei blieb es jedoch nicht. Unter dem 7. 9. 1998 erließ die Landesregierung eine neue, verstreute Unterermächtigungen zusammenfassende Verordnung. Diese Subdelegationsordnung Justiz nahm unter anderem die Verordnungsermächtigungen gem. §§ 2 II 2, 7 III 2 InsO erneut auf und übertrug sie in ihrer jeweiligen Fassung auf das Justizministerium.<sup>39</sup> Gleichzeitig wurde die ältere Subdelegation außer Kraft gesetzt<sup>40</sup>. Damit hätte sich am 1. 1. 1999 das Problem gestellt, ob der bereits getroffenen Auswahl von Amtsgerichten nachträglich der Boden entzogen war. Doch gelang noch vor dem Jahreswechsel der Erlass einer neuen ministeriellen Verordnung, worin mit Wirkung vom 1. 1. 1999 an unter anderem die Zuständigkeiten der Amtsgerichte in Insolvenzsachen geordnet sind<sup>41</sup>. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. 1. 1999 wurde die für diesen Zeitpunkt schon erlassene erste Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Insolvenzgerichte außer Kraft gesetzt<sup>42</sup>, so dass diese keine Geltungszeitraum haben würde. Überdies beendete die neuere Verordnung<sup>43</sup> zum

37 § 1 Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Insolvenzordnung, vom 29. 9. 1997, Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1997, 401.

38 §§ 1 bis 3 Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Insolvenzsachen, vom 29. 1. 1998, GBl. BW 1998, 77.

39 §§ 1, 2 Nr. 17 Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege (Subdelegationsordnung Justiz – SubVOJu), vom 7. 9. 1998, GBl. BW 1998, 561.

40 § 3 II Nr. 19 SubVOJu.

41 § 9 Verordnung des Justizministeriums über gerichtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung Justiz – ZuVOJu), vom 20. 11. 1998, GBl. BW 1998, 680; geändert mit Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz, vom 7. 6. 1999, GBl. 1999, 263. Das In-Kraft-Treten in § 31 I ZuVOJu geregelt.

42 § 31 II Nr. 37 ZuVOJu.

43 § 31 II Nr. 9 ZuVOJu.

1. 1. 1999 die Wirkung der aus dem Jahre 1968 stammenden Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Konkursachen<sup>44</sup>. Dies wirft für die vor dem 1. 1. 1999 beantragten und daher noch nach altem Insolvenzrecht eröffneten Verfahren (Art. 103 EGIInsO) ein Zuständigkeitsproblem auf, das nach dem Grundsatz der Versteigerung der Zuständigkeit (*perpetuatio fori*) zu lösen ist. Zum gleichen Ergebnis gelangte man, wenn man die in Art. 103 EGIInsO angeordnete Fortgeltung der »bisherigen gesetzlichen Vorschriften« als auch auf das Landesrecht bezogen denken wollte.

In der neuen Verordnung erscheinen die Amtsgerichte Aalen, Crailsheim, Esslingen, Göppingen, Karlsruhe, Lörrach, Ludwigsburg, Pforzheim, Stuttgart, Villingen-Schwenningen. Ausdrücklich ist als Grundsatz klargestellt, dass es, soweit die Verordnung schweigt, bei den jeweiligen gesetzlichen Regelungen verbleibt<sup>45</sup>. Das betrifft sowohl die Stellung der Amtsgerichte als Insolvenzgerichte wegen Sitzes eines Landgerichts in ihrem Bezirk als auch die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen. Hiernach sind in Baden-Württemberg zu Insolvenzgerichten teils nach § 2 I InsO (in Verbindung mit dem baden-württembergischen Gerichtsorganisationsgesetz<sup>46</sup>), teils nach der baden-württembergischen Verordnung berufen:

aa) Im Bezirk des OLG Karlsruhe

- für den Bezirk des LG Baden-Baden das AG Baden-Baden;
- für den Bezirk des LG Freiburg im Breisgau das AG Freiburg im Breisgau, jedoch für den Bezirk des AG Lörrach das AG Lörrach;
- für den Bezirk des LG Heidelberg das AG Heidelberg;
- für den Bezirk des LG Karlsruhe das AG Karlsruhe, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Maulbronn und Pforzheim das AG Pforzheim;
- für den Bezirk des LG Konstanz das AG Konstanz, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Donaueschingen und Villingen-Schwenningen das AG Villingen-Schwenningen;
- für den Bezirk des LG Mannheim das AG Mannheim;
- für den Bezirk des LG Mosbach das AG Mosbach;
- für den Bezirk des LG Offenburg das AG Offenburg;
- für den Bezirk des LG Waldshut-Tiengen das AG Waldshut-Tiengen.

bb) Im Bezirk des OLG Stuttgart

- im Bezirk des LG Ellwangen (Jagst) für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz, Neresheim und Schwäbisch-Gmünd das AG Aalen sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Mergentheim, Crailsheim und Langenburg das AG Crailsheim;

<sup>44</sup> Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Konkursachen, vom 20. 12. 1968, GBl. 1969, 6.

<sup>45</sup> § 1 ZuVOJo.

<sup>46</sup> Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in Baden-Württemberg (Gerichtsorganisationsgesetz), vom 3. 3. 1976, GBl. 1976, 199, zuletzt geändert am 12. 12. 1994, GBl. 1994, 646. Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte in §§ 1 bis 6 des Gesetzes geregelt.

- für den Bezirk des LG Hechingen das AG Hechingen;
- für den Bezirk des LG Heilbronn das AG Heilbronn;
- für den Bezirk des LG Ravensburg das AG Ravensburg;
- für den Bezirk des LG Rottweil das AG Rottweil;
- für den Bezirk des LG Stuttgart das AG Stuttgart, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Esslingen, Kirchheim unter Teck und Nürtingen das AG Esslingen sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Backnang, Leonberg und Ludwigsburg das AG Ludwigsburg;
- für den Bezirk des LG Tübingen das AG Tübingen;
- für den Bezirk des LG Ulm das AG Ulm, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Geislingen an der Steige und Göppingen das AG Göppingen.

Zur Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen sind in Ermangelung besonderer Zuweisung nach § 7 III InsO sowohl das Oberlandesgericht Karlsruhe als auch das Oberlandesgericht Stuttgart berufen.

*b) Schuldnerberatung.* Zur Bestimmung geeigneter Personen und Stellen i. S. von § 305 I Nr. 1 InsO entstand das baden-württembergische »Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung«<sup>47</sup>. Der Name des Gesetzes legt nahe, dass sämtliche dem Land nach der Insolvenzordnung überlassene Befugnisse mit diesem Gesetz ausgeübt wären. Dem ist aber, wie schon der Blick auf die voranstehend<sup>48</sup> beschriebene Zuständigkeitsordnung zeigt, nicht so. Tatsächlich beschränkt sich das Ausführungsgesetz auf Regelungen zur Schuldnerberatung.

*aa) Eignung.* Zu geeigneten Personen erklärt § 1 I des Ausführungsgesetzes (nachfolgend: AG BW) Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz<sup>49</sup>, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Der Katalog ist nicht ausdrücklich für abschließend erklärt. Dies lässt auf den ersten Blick Raum für die Beurteilung der Eignung von Personen, welche nicht zu den genannten Kreisen gehören, im Einzelfall. Indessen wäre in § 1 I AG BW vor der Aufzählung der Personenkreise das Wort »insbesondere« oder eine ähnliche Wendung zu erwarten gewesen, wenn diese Offenheit wirklich bestehen sollte. Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Ausdrücklich festgelegt ist, dass geeignete Stellen allein solche Stellen sein können, die unter das Ausführungsgesetz fallen. In § 1 II AG BW sind zu erfüllende Merkmale aufgezählt und mit der Bestimmung verknüpft, dass »nur« die diese Merkmale erfüllenden Stellen als geeignet anzusehen seien. Die Stellen müssen in der Trägerschaft einer Kirche oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, einer sonstigen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege als Trägers sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 3 Nr. 8 RBerG stehen (§ 1 II Nr. 1 AG BW).

47 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. 7. 1998, GBl. 1998, 436.

48 S II 1 a.

49 S. Art. 1 § 1 RBerG.

Weitere Anforderungen betreffen die Qualifikation von Leitung und Beratern sowie die Organisation der Stelle (§ 1 II Nr. 2 AG BW). Auch bezüglich der Stellen ist kein besonderes Anerkennungsverfahren vorgesehen.

§ 1 III AG BW gewährleistet die Anerkennung von Bescheinigungen, welche Stellen ausgeben, die in einem anderen Land («Bundesland») anerkannt sind. Wie es zu der auswärtigen Anerkennung kam, bleibt offen. Ebenso wenig ist gesagt, ob die Stelle außerhalb von Baden-Württemberg befindlich sein muss. Hinsichtlich der geeigneten Personen enthält sich das baden-württembergische Ausführungsgesetz einer entsprechenden Regelung. Die Bescheinigung eines anderwärts für geeignet gehaltenen Ökotrophologen wird daher vor einem baden-württembergischen Insolvenzgericht nichts nützen. Wohl aber kann der Schuldner in Baden-Württemberg die Bescheinigung eines außerhalb Baden-Württembergs seine Kanzlei führenden Rechtsanwaltes vorlegen – und dies selbst dann, wenn das Land, in dem die Kanzlei liegt, Rechtsanwälte nicht für geeignet halten sollte.

*bb) Aufgaben.* Den geeigneten Personen und Stellen obliegt nach § 2 I AG BW die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldnern bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung. § 2 II AG BW verlangt nach Scheitern der Bemühungen Information über die Voraussetzungen von Insolvenzverfahren und Verfahren der Restschuldbefreiung sowie Ausstellen einer Bescheinigung. § 2 III AG BW verpflichtet zur vom Schuldner gewünschten Hilfe bei der Antragstellung gem. § 305 InsO. Das Gesetz bezeichnet den Schuldner hierbei mit dem bestimmten Artikel. Dies ergibt auf den ersten Blick eine Verknüpfung zur vorangehend beschriebenen Tätigkeit der Person oder Stelle. Indessen wäre es wohl bloße Spitzfindigkeit, hieraus ableiten zu wollen, dass der Schuldner schon die Schuldenbereinigung mit Hilfe ebendieser Person oder Stelle versucht haben müsse.

*cc) Förderung.* Gem. § 3 AG BW gewährt das Land den nach § 1 II AG BW geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg Fallpauschalen für die Fallbearbeitung. Dies soll gemäß besonderen Richtlinien geschehen<sup>50</sup>. Verdeckt kann sich hier ein von Fall zu Fall geschehendes Verfahren zur Anerkennung als geeignete Stelle entwickeln.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Regelungen über die Insolvenzunfähigkeit bestimmter juristischer Personen des öffentlichen Rechts enthält das beschriebene<sup>51</sup> baden-württembergische Ausführungsgesetz nicht. Diese Frage blieb der gesonderten Anpassung einschlägiger Gesetze überantwortet.

50 Hierzu entstanden: Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung, vom 29. 3. 1999 – Az.: 41-5011.2-17.2 –, Gemeinsames Amtsblatt des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung, des Ministeriums für Umwelt sowie der Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg, 1999, 307 ff.

51 S. II 1 b.

## 2. Bayern

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Das Bayerische Staatsministerium der Justiz passte bereits vorhandene Verordnungen an. Die von der Regierung im Jahre 1987 erlassene Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz<sup>52</sup> war bereits im Jahre 1995 um eine Überweisung der Befugnisse aus §§ 2 II 1, 7 III 1 InsO an das Staatsministerium der Justiz ergänzt worden<sup>53</sup>. Dies hatte dem Justizministerium die Anpassung seiner Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten<sup>54</sup> eröffnet. Mit Änderungsverordnungen vom 6. 7. 1995<sup>55</sup> (der am 7. 12. 1998 eine weitere Änderung folgte<sup>56</sup>) fügte es in die besonderen Zuständigkeitsregeln für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen<sup>57</sup> Bestimmungen über Insolvenzsachen ein<sup>58</sup>, was im Jahre 1998 noch eine Veränderung erfuhr<sup>59</sup>. Zur Klarstellung werden die Insolvenzsachen jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks übertragen<sup>60</sup>. Dabei erstreckt sich, so heißt es weiter<sup>61</sup>, der Bereich des Amtsgerichts München auch auf die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II. Besondere Erwähnung als Insolvenzgerichte finden anschließend die Amtsgerichte Nördlingen, Neu-Ulm, Weilheim in Oberbayern, Wolfratshausen, Fürth, Straubing, Mühldorf am Inn, Rosenheim. Die Bestimmungen über Insolvenzgerichte wurden so eingegliedert, dass die Bestimmungen zum Konkursrecht für die Altfälle weiter in Kraft blieben.

In Bayern sind nunmehr teils nach § 2 I InsO (i. V. mit Art. 2 bis 6 Gerichtsorganisationsgesetz<sup>62</sup>), teils nach der bayerischen Zuständigkeitsverordnung zu Insolvenzgerichten bestimmt:

aa) Im Bezirk des OLG Bamberg

- für den Bezirk des LG Aschaffenburg das AG Aschaffenburg;
- für den Bezirk des LG Bamberg das AG Bamberg;

52 Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu), vom 17. 2. 1987, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1987, 33, mittlerweile zuletzt geändert am 19. 1. 1999, GVBl. 1999, 23.

53 § 1 I Nr. 8 a ZustÜVJu, herrührend aus der Änderungsverordnung 20. 6. 1995, GVBl. 1995, 304 (dort § 1 Nr. 2 Buchstabe d).

54 Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu), vom 2. 2. 1988, GVBl. 1988, 6, berichtigt am 24. 2. 1988, GVBl. 1988, 97.

55 GVBl. 1995, 343.

56 GVBl. 1998, 1046.

57 § 29 GZVJu. Bis zur Änderung vom 6. 7. 1995 ohne Unterteilung in Absätze.

58 § 1 Nr. 12 a bis d der Änderungsverordnung von 1995.

59 § 1 Nr. 6 a und b der Änderungsverordnung von 1998.

60 § 29 I Nr. 1 Satz 1 GZVJu.

61 § 29 I Nr. 1 Satz 2 GZVJu.

62 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Freistaat Bayern (GerOrgG), vom 25. 4. 1973, GVBl. 1973, 189, zuletzt geändert am 26. 3. 1992, GVBl. 1992, 43.

- für den Bezirk des LG Bayreuth das AG Bayreuth;
- für den Bezirk des LG Coburg das AG Coburg;
- für den Bezirk des LG Hof das AG Hof;
- für den Bezirk des LG Schweinfurt das AG Schweinfurt;
- für den Bezirk des LG Würzburg das AG Würzburg.

bb) Im Bezirk des OLG München

- für den Bezirk des LG Augsburg das AG Augsburg, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Dillingen an der Donau und Nördlingen das AG Nördlingen;
- für den Bezirk des LG Deggendorf das AG Deggendorf;
- für den Bezirk des LG Ingolstadt das AG Ingolstadt;
- für den Bezirk des LG Kempten (Allgäu) das AG Kempten (Allgäu);
- für den Bezirk des LG Landshut das AG Landshut;
- für den Bezirk des LG Memmingen das AG Memmingen, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Günzburg und Neu-Ulm das AG Neu-Ulm;
- für den Bezirk des LG München I das AG München;
- für den Bezirk des LG München II das AG München, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim in Oberbayern das AG Weilheim in Oberbayern sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Miesbach und Wolfratshausen das AG Wolfratshausen;
- für den Bezirk des LG Passau das AG Passau;
- für den Bezirk des LG Traunstein das AG Traunstein, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Altötting und Mühldorf am Inn das AG Mühldorf am Inn sowie für seinen Bezirk das AG Rosenheim.

cc) Im Bezirk des OLG Nürnberg

- für den Bezirk des LG Amberg das AG Amberg;
- für den Bezirk des LG Ansbach das AG Ansbach;
- für den Bezirk des LG Nürnberg-Fürth<sup>63</sup> das AG Nürnberg, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Erlangen, Fürth und Neustadt an der Aisch das AG Fürth;
- für den Bezirk des LG Regensburg das AG Regensburg, jedoch für seinen Bezirk das AG Straubing;
- für den Bezirk des LG Weiden in der Oberpfalz das AG Weiden in der Oberpfalz.

Entscheidungen über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen fällt für ganz Bayern das Bayerische Oberste Landesgericht in München<sup>64</sup>.

b) *Schuldnerberatung*. Vornehmlich<sup>65</sup> der Schuldnerberatung widmete Bayern das Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens<sup>66</sup> (nachfolgend mit AGInsO Bay bezeichnet).

<sup>63</sup> Sitz in Nürnberg gem. Art. 4 Halbs. 2 GerOrgG.

<sup>64</sup> § 29 II GZVJu. Dieser Absatz bereits mit § 1 Nr. 12 Buchstabe e der Änderungsverordnung vom 6. 7. 1995 geschaffen. Errichtung, Sitz und Bezirk des Gerichts gem. Art. 1 GerOrgG in Verbindung mit § 8 EGGVG.

<sup>65</sup> Abgesehen von der (aus dem Namen des Gesetzes nicht ersichtlichen) Änderung anderer Gesetze gem. Art. 6 des Gesetzes. Sie greift in die Gesetze zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie in

*aa) Eignung.* Über die von § 305 I Nr. 1 InsO geforderte Eignung von Personen enthält das Gesetz keine Regelung. Ihre Eignung ist vom bayerischen Insolvenzgericht im Einzelnen Insolvenzverfahren festzustellen. Das Gesetz beschränkt sich auf die Festlegung geeigneter Stellen. Erforderlich ist eine behördliche Anerkennung (Art. 1 S. 1 mit Art. 5 AGInsO Bay); ihrer bedürfen auch kommunale Stellen<sup>67</sup>. Zuständig sind die Bezirksregierungen (Art. 5 I AGInsO Bay). Das Ausführungsgesetz bestimmt nur wenige Einzelheiten zum Anerkennungsverfahren (Art. 5 II 1 und 2, III AGInsO Bay) und überlässt das Weitere dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (Art. 5 II 3 AGInsO Bay), nicht etwa dem Staatsministerium der Justiz. Voraussetzung für die Anerkennung einer Stelle ist die Erfüllung von Qualifikationsmerkmalen durch Leitung und Personal sowie von Anforderungen an die Organisation der Stelle (Art. 3 AGInsO Bay). Im Wesentlichen gelten die Voraussetzungen auch für kommunale Stellen (Art. 4 AGInsO Bay). Die Anerkennung einer Stelle in einem anderen Land genügt an Stelle einer Anerkennung in Bayern (Art. 1 S. 2 AGInsO Bay). Dabei trifft das bayerische Gesetz keine Unterscheidung danach, ob das andere Land eine behördliches Anerkennungsverfahren vorsieht oder nicht. Es bestimmt auch nicht etwa, dass nur auswärtige Stellen in Betracht kämen. Zur Feststellung der Eignung einer Person in einem anderen Land erklärt das Gesetz sich nicht.

*bb) Aufgaben.* Der Stelle obliegt die Beratung und Vertretung von Schuldner bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (Art. 2 I AGInsO Bay). Wenn der Versuch scheitert, muss die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen von Insolvenzverfahren und Verfahren unterrichten und ihm die für das Verfahren nötige Bescheinigung ausstellen (Art. 2 II AGInsO Bay). Auf Verlangen des Schuldners hilft die Stelle ihm bei der Erstellung der Unterlagen für den Antrag (Art. 2 III 1 AGInsO Bay). Sie darf ihn auch im Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten (Art. 2 III 2 AGInsO Bay). Für die nach Ausstellen der Bescheinigung liegenden Aufgaben wird man nicht verlangen können, dass die Stelle schon zuvor den Schuldner beriet.

*cc) Förderung.* Bestimmung zur Förderung der Schuldnerberatungsstellen enthält das bayerische Ausführungsgesetz nicht<sup>68</sup>.

das Gesetz zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank ein.

<sup>66</sup> Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO), vom 11. 7. 1998, GVBl. 1998, 414).

<sup>67</sup> Art. 4 AGInsO.

<sup>68</sup> S. aber die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erlassene Richtlinie für die Förderung der Insolvenzberatung nach § 305 InsO in Bayern, vom 8. 1. 1999 Nr. IV 2/7100/22/98, Allgemeines Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung 1999, 20ff., geändert am 2. 8. 1999 (Nr. IV 2/7100/28/99), ALLMBl 1999, 662f.



c) *Insolvenzunfähigkeit.* Auch die Frage der Insolvenzfähigkeit einer der Landesaufsicht unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts fand Berücksichtigung im bayerischen Ausführungsgesetz. Art. 6 I Nr. 3 AGInsO Bay änderte Art. 25 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG)<sup>69</sup> Art. 25 AGGVG sieht nunmehr (sehr weitgehend) vor, dass über das Vermögen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts weder ein Konkursverfahren noch ein Insolvenzverfahren stattfindet.

### 3. Berlin

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Mit Verordnung vom 27. 1. 1998<sup>70</sup> überantwortete der Senat von Berlin die Bestimmung von Insolvenzgerichten und ihren Bezirken nach § 2 II 2 InsO der Senatsverwaltung für Justiz. Die Ermächtigung aus § 7 III 1 InsO und die Ermächtigung zu ihrer Weitergabe nach § 7 III 2 InsO hingegen ist im Land Berlin gegenstandslos, da es dort auch nach dem 2. 10. 1990 nur ein Oberlandesgericht (das Kammergericht) gibt<sup>71</sup>. Die Senatsverwaltung für Justiz machte von ihrer Ermächtigung nicht ihrerseits durch Schaffung einer neuen Zuständigkeitsverordnung Gebrauch, sondern passte eine ältere Konzentrationsverordnung der Senatsverwaltung für Justiz<sup>72</sup> der Insolvenzordnung an. Unter dem 23. 6. 1998 erging eine Änderungsverordnung<sup>73</sup>. Diese erklärte in Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Kleinverfahren alle Amtsgerichte und nur im Übrigen das Amtsgericht Charlottenburg für zuständig<sup>74</sup>. Unter dem 27. 11. 1998 wurde die neue Regelung durch eine noch neuere ersetzt<sup>75</sup>. Es kommt nunmehr darauf an, ob das Kleinverfahren vom Schuldner beantragt wird. Dies gewährleistet dem »Verbraucher« oder Schuldner in sonstigen »Kleinverfahren« eine ortsnahe Bearbeitung seines Anliegens. Die Hemmschwelle vor einer Bemühung um Schuldenbereinigung liegt damit wahrscheinlich für

69 Vom 23. 6. 1981, GVBl. 1981, 188.

70 Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten nach der Insolvenzordnung, vom 27. 1. 1998, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1998, 12.

71 S. § 1 Nr. 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG), vom 23. 3. 1992, GVBl. 1992, 73, geändert am 12. 7. 1994, GVBl. 1994, 234, mit § 1 Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte, vom 25. 9. 1990, GVBl. 1990, 2076, i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 5. 1995, GVBl. 1995, 314.

72 Zweite Verordnung über die Konzentration amtsgerichtlicher Zuständigkeiten, vom 4. 12. 1972, GVBl. 1972, 2301, mittlerweile zuletzt geändert am 22. 6. 1999, GVBl. 1999, 351.

73 Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Konzentration amtsgerichtlicher Zuständigkeiten, vom 23. 6. 1999, GVBl. 1999, 198.

74 Art. I der Siebenten Verordnung, den § 5 der Zweiten Konzentrationsverordnung neu fassend.

75 Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Konzentration amtsgerichtlicher Zuständigkeiten, vom 27. 11. 1998, GVBl. 1998, 397. Art. I den § 5 der Konzentrationsverordnung nochmals neu fassend. Art. II Satz 2 die Siebente Verordnung zum 1. 1. 1999 außer Kraft setzend.

manchen Schuldner niedriger, als wenn er sich mit der ohnehin unangenehmen Prozedur auch noch an ein weniger vertrautes Gericht wenden muss. Ist der Schuldner hingegen nicht der Initiator, muss er sich, ebenso wie jeder andere Schuldner die ortsferne Zentralisation gefallen lassen. Ob diese Aufspaltung des Geschäftsanfalls noch von der Ermächtigung des § 2 II InsO gedeckt ist, erscheint recht zweifelhaft. Daran ändert nichts, dass die Senatsverwaltung für Justiz mit einer weiteren Änderung vom 22. 6. 1999<sup>76</sup> die Einleitungsformel der Konzentrationsverordnung ausdrücklich auf § 2 II InsO und die Übertragung der Regelungsermächtigung vom Anfang des Jahres 1998 umstellte<sup>77</sup>.

Die neue Regelung verdrängte<sup>78</sup> (sowohl in der ersten, wieder aufgehobenen wie in der zweiten, endgültigen Fassung) mit Wirkung vom 1. 1. 1999<sup>79</sup> die bis dahin in § 5 der Konzentrationsverordnung enthaltene Regelung über die Zusammenfassung der Konkursachen durch eine Regelung über die Zusammenfassung von Insolvenzsachen. Wie in Baden-Württemberg<sup>80</sup> stellt das eine ungünstige Komplikation von Altfällen dar, die jedoch im Ergebnis unschädlich sein dürfte.

Nach allem sind nunmehr in Berlin kraft Verordnung (in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 AGGVG<sup>81</sup> und § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte) in Berlin, das nur einen Landgerichtsbezirk, nämlich den des Landgerichts Berlin, hat<sup>82</sup>, zu Insolvenzgerichten bestimmt:

aa) In Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Kleinverfahren, beantragt vom Schuldner

- das AG Charlottenburg für seinen Bezirk;
- das AG Hohenschönhausen für seinen Bezirk;
- das AG Köpenick für seinen Bezirk;
- das AG Lichtenberg für seinen Bezirk;
- das AG Mitte für seinen Bezirk;
- das AG Neukölln für seinen Bezirk;
- das AG Pankow/Weißensee für seinen Bezirk;
- das AG Schöneberg für seinen Bezirk;
- das AG Spandau für seinen Bezirk;
- das AG Tempelhof-Kreuzberg für seinen Bezirk;
- das AG Tiergarten für seinen Bezirk;
- das AG Wedding für seinen Bezirk.

bb) In anderen Insolvenzverfahren als Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstigen Kleinverfahren sowie in Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Klein-

76 Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Konzentration amtsgerichtlicher Zuständigkeiten, vom 22. 6. 1999, GVBl. 1999, 351.

77 Art. I Nr. 1 b der Neunten Verordnung. Gem. Art. II am 1. 7. 1999 in Kraft getreten.

78 Indem die Neufassung von § 5 der Konzentrationsverordnung allein Verfahren nach der Insolvenzzordnung betrifft.

79 Art. II der Siebenten Verordnung; Art. II S. 1 der Achten Verordnung.

80 S. II 1 a.

81 S. 10 zuvor.

82 S. § 1 Nr. 2 AGGVG mit § 1 Gesetz über die Zuständigkeit der Berliner Gerichte.

verfahren, welche nicht auf einem Antrag des Schuldners beruhen, für den Bezirk des LG Berlin das AG Charlottenburg.

Zur Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen ist ohne Weiteres das *Kammergericht* als das einzige Oberlandesgericht im Lande Berlin berufen.

b) *Schuldnerberatung*. Die Schuldnerberatung<sup>83</sup> ist ausschließlicher Gegenstand des – mit der Gefahr von Missverständnissen – ohne Einschränkung als Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung<sup>84</sup> bezeichneten Regelwerkes.

aa) *Eignung*. § 1 I des Ausführungsgesetzes (nachstehend AGInsO Berl) erklärt Rechtsanwälte, Steuerberater sowie die übrigen in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten Personen für geeignet i. S. von § 305 I Nr. 1 InsO. Ein Anerkennungsverfahren ist für diese allgemein als geeignet eingestuften Personen nicht vorgesehen. Die Aufzählung ohne Weiteres generell geeigneter Personen in § 1 I AGInsO Berl ist, da eine Öffnung durch eine Wendung wie zum Beispiel »insbesondere« fehlt, als abschließend zu lesen. Jedoch können im Einzelfall auch andere Personen, wenn sie die Schuldnerberatung nicht dauernd oder wiederkehrend zu betreiben beabsichtigen, im Einzelfall vom Insolvenzgericht als geeignet anerkannt werden (§ 1 I AGInsO Berl). Für solche gelegentlichen Schuldnerberater wird spätestens die Vorlage der von ihnen ausgestellten Bescheinigung mit einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Prüfstein. Das Risiko, das Insolvenzgericht werde den Berater nicht als geeignet anerkennen, erleichtert dem Schuldner keineswegs den Gang zu anderen Personen als den generell nach § 1 I AGInsO Berl anerkannten. Stellen sind dann geeignet, wenn sie behördlich anerkannt wurden (§ 2 AGInsO Berl). Anerkennungsbehörde ist die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung (nicht etwa die Senatsverwaltung für Justiz), welche die Aufgabe an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übertragen darf (§ 6 I AGInsO Berl). In der Tat erhielt das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin durch Senatsbeschluss die Zuständigkeit für die Anerkennung<sup>85</sup>. Zum Anerkennungsverfahren selbst enthält das Ausführungsgesetz nur Grundzüge (§ 6 II und III AGInsO Berl) und verweist die nähere Regelung an die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung (§ 6 II 2 AGInsO Berl)<sup>86</sup>. Das Ausführungsgesetz stellt gewisse Anforderungen an Qualifikation von Leitung und Personal sowie Organisation der Stelle (§ 4 I AGInsO Berl)<sup>87</sup>. Sie gelten im Wesentlichen auch für Stellen des Landes Berlin (§ 5 AGInsO Berl). Gemäß § 4 II AGInsO Berl steht die Anerkennung (einer Stelle) in

83 Zur Situation der Schuldnerberatungsstellen in Berlin *Christina Müller-York*, Verbraucherinsolvenzverfahren in Berlin, DZWir 1999, 10ff.

84 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO), vom 6. 7. 1998, GVBl. 1998, 196.

85 Senatsbeschluss Nr. 1544/98, vom 30. 6. 1998, aufgrund Senatsvorlage Nr. 1404/98 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

86 Hierzu erließ die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (AV-AGInsO), vom 31. 8. 1999, Amtsblatt für Berlin 1999, 3791f.

87 Außerdem Übergangsregelung für bereits vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung (§ 8 AGInsO Berl; Verkündung am 15. 7. 1998) tätige Stellen in § 7 AGInsO Berl mit der Möglichkeit vorläufiger Anerkennung.

einem anderen Land (»Bundesland«) der Anerkennung in Berlin gleich<sup>88</sup>. Die Vorschrift fragt nicht danach, ob in dem anderen Land ein Anerkennungsverfahren stattfand oder ob es sich um eine auswärtige Stelle handelt. Eine Übernahme der in einem anderen Land bestimmten Eignung von Personen kennt das Ausführungsgesetz nicht.

*bb) Aufgaben.* Die geeignete Person oder Stelle soll Schuldner bei der vorgerichtlichen Schuldenbereinigung beraten, unterstützen und vertreten (§ 3 I AGInsO Berl). Gelingt die Schuldenbereinigung nicht, ist die Person oder Stelle zur Unterichtung des Schuldners über die Voraussetzungen von Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren und zur Erteilung der Bescheinigung nach § 305 I Nr. 1 InsO angehalten (§ 3 II AGInsO Berl). Auf sein Verlangen erhält der Schuldner Hilfe beim Antragstellen einschließlich Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen (§ 3 III AGInsO Berl); dies setzt bei großzügigem Verständnis nicht voraus, dass die Person oder Stelle schon bei der Schuldenbereinigung half.

*cc) Förderung.* Eine finanzielle Unterstützung der Beratungsstellen sieht das Ausführungsgesetz nicht vor.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Zur Frage der Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts schweigt das Ausführungsgesetz ebenfalls.

#### 4. Brandenburg

Das Land Brandenburg fasste seine Bestimmungen zur Umsetzung der Insolvenzrechtsreform in einem einzigen Ausführungs- und Anpassungsgesetz<sup>89</sup> (nachstehend: AAG Brand) zusammen.

*a) Gerichtliche Zuständigkeit.* Art. 10 AAG Brand passte die aus dem Jahr 1993 stammende Zuständigkeitsverordnung<sup>90</sup> des Ministers der Justiz an, indem er die Regelung über Gesamtvollstreckungsverfahren<sup>91</sup> mit Wirkung vom 1. 1. 1999<sup>92</sup> entfernte. Eine Regelung über Zuständigkeiten in Insolvenzsachen trat nicht an die Stelle. Die Gerichtszuständigkeits-Verordnung bleibt aber trotz des gesetzlichen Eingriffs weiterhin insgesamt im Ordnungswege änderbar (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang nach Art. 12 AAG Brand). Einer späteren Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigungen aus §§ 2 II, 7 III InsO steht daher nichts im Wege.

88 § 4 II AGInsO Berl ist unglücklich formuliert: »Die Anerkennung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach Absatz 1 gleich.« In § 4 I AG Berl ist allerdings nicht die Anerkennung beschrieben (dies vielmehr in § 2 AGInsO Berl), sondern der Kreis der Voraussetzungen für die Anerkennung.

89 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung, vom 26. 11. 1998, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, 1998, 218.

90 Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen (Gerichtszuständigkeits-Verordnung – GerZustV), vom 3. 11. 1993, GVBl. II 1993, 689.

91 § 9 I GerZustV.

92 Art. 13 AAG Brand.

Solange in Brandenburg nur ein einziges Oberlandesgericht besteht, ist dort die Ermächtigung nach § 7 III InsO ohnehin gegenstandslos. Für die vor dem 1. 1. 1999 bereits beantragten Gesamtvollstreckungsverfahren schließlich wird man sich mit dem Grundsatz der Verstetigung einer einmal gegebenen Zuständigkeit zu behelfen haben<sup>93</sup>.

In Brandenburg sind gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 2 und 3 des Brandenburgischen Gerichtsneuordnungsgesetzes<sup>94</sup>, sich stützend auf § 1 I des Brandenburgischen Kreisgerichtsbezirksgesetzes<sup>95</sup>) zu Insolvenzgerichten berufen:

- für den Bezirk des LG Cottbus das AG Cottbus;
- für den Bezirk des LG Frankfurt (Oder) das AG Frankfurt (Oder);
- für den Bezirk des LG Neuruppin das AG Neuruppin;
- für den Bezirk des LG Potsdam das AG Potsdam.

Für die Entscheidungen über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen ist ohne Weiteres das Brandenburgische Oberlandesgericht in Brandenburg als das einzige Oberlandesgericht Brandenburgs<sup>96</sup> zuständig.

*b) Schuldnerberatung.* Der erste Artikel des brandenburgischen Ausführungs- und Anpassungsgesetzes enthält das Brandenburgische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)<sup>97</sup>. Es befasst sich mit der Befugnis zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 305 I Nr. 1 InsO. Hierin liegt eine Einschränkung des Inhalts gegenüber der Bezeichnung des Gesetzes, welche besser allen Artikeln des Ausführungs- und Anpassungsgesetzes gegolten hätte.

*aa) Eignung.* Geeignet zum Ausstellen der Bescheinigung sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (§§ 1 I Fall 1, 2 AGInsO Brand). Der Katalog dürfte mangels einer Öffnung für andere Personen abschließend gemeint sein. Ein Anerkennungsverfahren müssen diese Personen nicht durchlaufen. Das Erfordernis einer Anerkennung als geeignet betrifft nach dem systematischen Zusammenhang des am Ende von § 1 I AGInsO Brand herangezogenen § 6 AGInsO Brand nur Stellen. Die Eignung von Stellen erscheint in § 1 I Fall 2 AGInsO Brand. Der am Ende von § 1 I AGInsO Brand befindliche Relativsatz mit dem Anerkennungserfordernis könnte sich dem Wortlaut nach zwar auch auf die Personen beziehen, ist aber bei Berücksichtigung der weiteren Paragraphenabfolge auf die Stellen beschränkt zu lesen. Das Verfahren zur Anerkennung von Stellen ist Angelegenheit des Landesamtes für Soziales und Versorgung (§ 6

93 Vgl. II 1 a betreffend Baden-Württemberg.

94 Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz (BbgGerNeuOG), das ist Art. I des Gesetzes zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg, vom 14. 6. 1993, GVBl. I 1993, 198, geändert am 15. 12. 1995, GVBl. I 1995, 287.

95 Gesetz über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kreisgerichtsbezirksgesetz – BbgKrGBG), vom 8. 12. 1992, GVBl. I 1992, 486, zuletzt geändert am 16. 11. 1994, GVBl. II 1994, 982.

96 § 4 BbgGerNeuOG.

97 Im Folgenden: AGInsO Brand.

I AGInsO Brand). Verfahrensregeln enthält das Ausführungsgesetz nur in Grundzügen (§ 6 II 1 und 2, III, § 7 AGInsO Brand). Einzelheiten zu regeln ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen überlassen (§ 6 II 3 AGInsO Brand).

Anerkennungsfähig sind Stellen in Trägerschaft einer Gemeinde oder eines Landkreises, einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege i. S. von § 10 II des BSHG oder eines gemeinnützigen Vereins (§ 3 I Nr. 1 AGInsO Brand). An die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an die Organisation der Stelle sind gewisse Anforderungen gestellt (§ 3 I Nr. 2 bis 6, II und III AGInsO Brand), welche im Wesentlichen auch kommunale Stellen erfüllen müssen (§ 5 AGInsO Brand)<sup>98</sup>.

§ 1 II AGInsO Brand stellt die Anerkennung von Stellen in einem anderen Land derjenigen in Brandenburg gleich. Ob das andere Land ein Anerkennungsverfahren durchführt, spielt keine Rolle. Brandenburgische Stellen sind von der Vorschrift nicht ausgeschlossen. Für Personen gibt es keine vergleichbare Regelung.

*bb) Aufgaben.* Die Aufgaben der geeigneten Person oder Stelle beschreibt § 4 AGInsO Brand mit Beratung und Vertretung von Schuldner bei der vorgerichtlichen Schuldenbereinigung (§ 4 I AGInsO Brand) und mit Unterrichtung des Schuldners über die Voraussetzungen von Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren sowie Ausstellen der Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch (§ 4 II AGInsO Brand).

*cc) Förderung.* § 8 AGInsO Brand stellt den anerkannten Beratungsstellen Finanzierung, gegebenenfalls mittels Fallpauschalen, in Aussicht und ermächtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Regelung des Näheren im Verordnungswege. Diese Ermächtigung übte das Ministerium aus<sup>99</sup>.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* In das brandenburgische Ausführungs- und Anpassungsgesetz sind Bestimmungen über die Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer vom Land beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen. Ausgeschlossen ist danach ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer unter Landesaufsicht stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn diese Personen wegen einer Geldforderung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Anspruch zu nehmen sind<sup>100</sup>. Auch nach der Gemeindeordnung unterliegen Gemeinden keinem Insolvenzverfahren<sup>101</sup>. In entsprechender Anwen-

98 Ferner Übergangsregelung für bereits vor dem 1. 1. 1998 tätige Stellen in § 9 AGInsO Brand mit der Möglichkeit vorläufiger Anerkennung.

99 Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren, vom 6. 4. 1999, GVBl. II 1999, 274.

100 § 38 III 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB), vom 18. 12. 1991, GVBl. 1991, 661, durch Art. 2 AAG Brand geändert.

101 § 129 II Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), vom 15. 10. 1993, GVBl. I 1993, 398, geändert von Art. 3 AAG Brand.

dung gilt dies für Landkreise<sup>102</sup> und Zweckverbände<sup>103</sup>. Für insolvenzverfahrensunfähig sind außerdem der Ostdeutsche Rundfunk<sup>104</sup> und die Industrie- und Handelskammern<sup>105</sup> erklärt. Die früheren Wortlaute der einschlägigen Vorschriften, welche Konkurs und Vergleichsverfahren ausschlossen (gemeint war das Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung), wurden dabei mit Wirkung vom 1. 1. 1999<sup>106</sup> verdrängt. Theoretisch war dies wegen etwa am 1. 1. 1999 noch nicht erledigter Eröffnungsanträge bedenklich, praktisch indessen vermutlich mangels entsprechender Anträge gleichgültig.

### 5. Bremen

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Der Senat von Bremen bestimmte mit Verordnung vom 8. 10. 1998 das AG Bremerhaven zum Insolvenzgericht<sup>107</sup>. Die gleichzeitige Beseitigung der älteren Bestimmung über die Zuständigkeit des AG Bremen<sup>108</sup> berührt ausdrücklich nicht die vor dem 1. 1. 1999 beantragten Konkurs- und Vergleichsverfahren<sup>109</sup>. Teils gem. der bremischen Verordnung, teils gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 1 I Nr. 2 und Nr. 3, 3 VI, Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>110</sup>) sind im Bezirk des Landgerichts Bremen, des einzigen Landgerichts in diesem Lande, als Insolvenzgerichte zuständig:

- für den Bezirk des LG Bremen mit Ausnahme des Bezirks des AG Bremerhaven das AG Bremen;
- für den Bezirk des AG Bremerhaven das AG Bremerhaven.

Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen ist ohne Weiteres das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen als einziges Oberlandesgericht im Lande Bremen<sup>111</sup> zuständig.

102 § 129 II GO i. V. mit § 67 II Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO), vom 15. 10. 1993, GVBl. I 1993, 433, geändert am 14. 2. 1994, GVBl. I 1994, 34.

103 § 129 II GO mit § 27 III Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), vom 19. 12. 1991, GVBl. 1991, 685, zuletzt geändert am 6. 7. 1998, GVBl. I 1998, 162.

104 § 1 III Gesetz über den »Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg« (ORB-Gesetz), vom 6. 11. 1991, GVBl. 1991, 472, geändert von Art. 6 AAG Brand.

105 § 6 Gesetz zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg, vom 13. September 1991, GVBl. 1991, 440, durch Art. 7 AAG Brand neu gefaßt.

106 Art. 13 AAG Brand.

107 § 1 der Verordnung über die Bestimmung des Amtsgerichts Bremerhaven zum Insolvenzgericht, vom 8. 10. 1998, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1998, 287.

108 § 2 der Verordnung, eingreifend in die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen in Konkursachen und über die Führung des Handelsregisters usw., vom 17. 12. 1986, GBl. 1986, 315.

109 § 3 der Verordnung.

110 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 8. 1974, GBl. 1974, 297, zuletzt geändert am 30. 11. 1998, GBl. 1998, 305.

111 §§ 1 I Nr. 1, 13 AGGVG.

*b) Schuldnerberatung.* Gegenstand des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung ist die Eignung von Stellen i. S. von § 305 I Nr. 1 InsO. Das Bremische Ausführungsgesetz (im Folgenden AG Brem) ist Teil<sup>112</sup> des im Herbst des Jahres 1998 entstandenen Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts<sup>113</sup> (nachfolgend: AAG Brem). Man darf das Bremische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung nicht mit dem einstmals als Gesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Gesetz aus dem Jahre 1963<sup>114</sup> verwechseln, welches im Zuge der Anpassung umbenannt wurde<sup>115</sup> und nun als Gesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes erscheint. Keines der beiden Ausführungsgesetze zur Insolvenzordnung trägt seine jeweils uneingeschränkte Bezeichnung zu recht, zumal neben ihnen noch die beschriebene<sup>116</sup> Verordnung zur gerichtlichen Zuständigkeit existiert.

*aa) Eignung.* Das Bremische Ausführungsgesetz spricht nur von Stellen, nicht von Personen. Die Eignung von Personen bleibt somit der Feststellung im Einzelnen Insolvenzverfahren überlassen. Stellen sind nur dann geeignet, wenn sie behördlich anerkannt wurden (§ 1 II AG Brem). Hierüber befindet der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz (§ 3 I AG Brem), nicht etwa der Justizsenator. Das Gesetz trifft einige Regelungen zum Anerkennungsverfahren (§ 3 II und III AG Brem). Für ohne Weiteres als geeignet sind allerdings die Stellen der öffentlichen Rechtsberatung gemäß dem Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen<sup>117</sup> erklärt<sup>118</sup>. Diese Stellen sind daher von dem Anerkennungsverfahren entbunden. Eine Stelle kann anerkannt werden, wenn sie ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen hat und von einer im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft getragen wird (§ 2 S. 1 Nr. 1 AG Brem). Die Leitung und Personal der Stelle müssen gewisse Qualifikationen erfüllen, die Stelle selbst gewisse Anforderungen an ihre Organisation (§ 2 S. 1 Nr. 2 bis 6, S. 2 bis 4 AGBrem)<sup>119</sup>. Die in einem anderen Land erfolgte Anerkennung steht der Anerkennung durch den Bremischen Senator gleich (§ 1 II AG Brem). Eine Unterscheidung danach, ob das andere Land ein Anerkennungsverfahren

112 Nämlich Art. 1.

113 Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts, vom 24. 11. 1998, GBl. 1998, 305.

114 Gesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes, vom 19. 3. 1963, GBl. 1963, 51.

115 Art. 3 § 4 AAG Brem.

116 Zuvor a.

117 Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen, vom 1. 7. 1975, GBl. 1975, 297.

118 § 2 IV Gesetz über öffentliche Rechtsberatung. Der Absatz angefügt durch Art. 2 AAG Brem.

119 Ferner Übergangsregelung in § 6 AG Brem hinsichtlich der bereits vor dem Inkrafttreten des AG Brem am Tag nach seiner Verkündung (Art 4 S. 1 AAG Brem), welche am 30. 11. 1998 geschah, ganz oder überwiegend in der Schuldnerberatung tätigen Stellen.



vorsieht, trifft das Bremische Ausführungsgesetz nicht. Stellen in Bremen sind nicht ausgenommen. Für Personen ist keine Übernahme anderwärts festgestellter Eignung vorgesehen.

*bb) Aufgaben.* Die geeignete Stelle hat den Schuldner bei der Schuldenbereinigung zu beraten und zu vertreten (§ 4 I AG Brem). Misslingt die außergerichtliche Einigung, unterrichtet die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens und erteilt ihm die Bescheinigung (§ 4 II AG Brem). Die Stelle unterstützt den Schuldner beim Ausfüllen von Vordrucken und Zusammenstellen von Unterlagen für den Antrag auf Verfahrenseröffnung § 4 III 1 AG Brem). Im Insolvenzverfahren darf sie ihn beraten (§ 4 III 2 AG Brem). Eine nicht engherzige Sicht vorausgesetzt, dürfte für die Hilfe nach Erteilen der Bescheinigung nicht notwendig sein, dass eben diese Stelle dem Schuldner bereits zuvor half. Bei allem wird die Stelle ausdrücklich zur Beachtung des Datenschutzes angehalten (§ 5 AG Brem). Die Stelle ist zur jährlichen Berichterstattung an die Anerkennungsbehörde verpflichtet (§ 4 IV AG Brem). Über die Aufgaben geeigneter Personen spricht das Gesetz nicht.

*cc) Förderung.* Das Bremische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung enthält sich einer Regelung der Förderung von Schuldnerberatungsstellen.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Von der Ermächtigung der Länder in § 12 I Nr. 2 InsO hat Bremen durch Anpassung des aus dem Jahre 1963 stammenden, oben erwähnten<sup>120</sup> Ausführungsgesetzes Gebrauch gemacht. § 4 I des nun als Gesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Ausführungsgesetzes erklärt ganz allgemein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts für unzulässig<sup>121</sup>.

## 6. Hamburg

*a) Gerichtliche Zuständigkeit.* Im Lande Hamburg, dessen Gebiet vollständig vom Bezirk des Landgerichts Hamburg erfaßt wird<sup>122</sup>, ist, solange der Hamburger Senat von der Ermächtigung nach § 2 II InsO keinen Gebrauch macht, gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 1 Nr. 2 und Nr. 3, 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>123</sup>) allein das Amtsgericht Hamburg für Insolvenzsachen zuständig. Über die weitere Beschwerde in Insolvenzverfahren entscheidet das Hanseatische Oberlandesgericht als das einzige hamburgische Oberlandesgericht<sup>124</sup>.

120 Oben vor aa mit Fn. 114.

121 Änderung des Namens und Neufassung von § 4 I durch Art. 3 § 4 AAG Brem geschehen.

122 § 1 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (HmbAGGVG), vom 31. 5. 1965, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, 1965, 99, geändert am 17. 12. 1989, GVBl. I 1989, 5.

123 S. zuvor Fn. 122.

124 § 1 Nr. 1 HmbAGGVG.

*b) Schuldnerberatung.* Die Schuldnerberatung machte Hamburg zum (alleinigen) Gegenstand seines Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung<sup>125</sup>.

*aa) Eignung.* Über die Eignung von Personen enthält das Ausführungsgesetz keine Bestimmung. Geeignete Stellen sind zuvörderst die Schuldnerberatungsstellen (§ 1 S. 1 HmbAGInsO), ermöglicht aber auch anderen Stellen die Anerkennung (§ 1 S. 2 HmbAGInsO). Die anderen Stellen müssen dazu ein behördliches Anerkennungsverfahren durchlaufen (§§ 1 S. 2, 4 I HmbAGInsO). Zuständig ist nach einer Anordnung des Senates<sup>126</sup> die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Einige Vorschriften über das Anerkennungsverfahren sind im Ausführungsgesetz enthalten (§ 4 II und III HmbAGInsO).<sup>127</sup>

Die andere Stelle ist anerkennungsfähig, wenn Leitung und Personal gewisse Qualifikationsanforderungen erfüllen und die Stelle gewisse Voraussetzungen an ihre Organisation erfüllt (§§ 1 S. 2, 3 I und II HmbAGInsO).

Gemäß § 3 III HmbAGInsO steht die Anerkennung – nach dem systematischen Zusammenhang von § 3 III HmbAGInsO kann sich dies allein auf die Stellen beziehen – in einem anderen Land der Anerkennung nach § 3 I HmbAGInsO gleich. Diese Gleichstellung bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf die Anerkennungsvoraussetzungen. Daraus kann man ableiten wollen, dass nur die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt, nicht aber ein Anerkennungsverfahren überhaupt. Gemeint sein dürfte aber, dass eine anderwärts schon anerkannte Stelle in Hamburg gar kein Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen muss. Die Vorschrift unterscheidet im Übrigen nicht danach, ob die Stelle ihre anderweitige Anerkennung in einem besonderen Anerkennungsverfahren erlangte. Nicht ausgeschlossen ist, dass es sich um eine Hamburger Stelle handelt.

*bb) Aufgaben.* § 2 HmbAGInsO beschreibt die Aufgaben der geeigneten Stelle. Von geeigneten Personen ist nicht die Rede. § 2 I HmbAGInsO auferlegt der Stelle die Beratung und Vertreten von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der Schuldenbereinigung. Bei Scheitern der außergerichtlichen Einigung unterrichtet die Stelle die Schuldnerinnen und Schuldner über die Voraussetzungen von Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren und erteilt ihnen eine Bescheini-

125 Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO), vom 8. 7. 1998, GVBl. I 1998, 105.

126 Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, vom 12. 2. 1999, Amtlicher Anzeiger. Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, 1999, 497. § 4 I des Gesetzes über Verwaltungsbehörden, i. d. F. vom 30. 7. 1952, GVBl. I, 1952, 163, zuletzt geändert am 2. 7. 1991 (GVBl. I 1991, 247) bestimmt, dass Aufgaben, welche der Senat nicht selbst wahrnimmt, mangels abweichender gesetzlicher Bestimmung von den Fachbehörden und Bezirksämtern erledigt werden. Zu den Fachbehörden zählt § 4 II des Gesetzes die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

127 S. zum Anerkennungsverfahren ferner die von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassenen Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (AV-HmbAGInsO), vom 1. 6. 1999, Amtlicher Anzeiger. Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, 1999, 1569.

gung über den erfolglosen Einigungsversuch (§ 2 II HmbAGInsO)<sup>128</sup>. Die Stelle unterstützt Schuldnerinnen und Schuldner auf Verlangen beim Ausfüllen des Antragsvordrucks und beim Zusammenstellen aller Unterlagen (§ 2 III 1 HmbAGInsO). Sie kann, was ausdrücklich in den Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestellt ist, die Schuldnerinnen und Schuldner im Verfahren vor dem Insolvenzgericht und, nach Ankündigung der Restschuldbefreiung, während der Laufzeit der Abtretungserklärung vertreten (§ 2 III 2 HmbAGInsO). Gegenüber wem die Vertretung während der Laufzeit der Abtretung geschehen kann, ist offen. Die Vertretung dürfte trotz Bezeichnung der Schuldnerinnen und Schuldner mit dem bestimmten Artikel nicht voraussetzen, dass die Stelle schon vorher half. Eine Ermahnung zum Datenschutz fehlt nicht (§ 5 HmbAGInsO).

cc) *Förderung*. Die finanzielle Förderung der Schuldnerberatung ist kein Gegenstand des Ausführungsgesetzes.

c) *Insolvenzunfähigkeit*. Auch von der Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts handelt das Hamburgische Ausführungsgesetz nicht.

## 7. Hessen

a) *Gerichtliche Zuständigkeit*. Die Hessische Landesregierung übertrug im Verordnungswege die Ermächtigung aus § 2 II 1 InsO – zusammen mit anderen Ermächtigungen – auf die Ministerin oder den Minister der Justiz<sup>129</sup>. Der Minister machte hiervon Gebrauch und bestimmte als zusätzliche Insolvenzgerichte die Amtsgerichte Eschwege, Friedberg (Hessen), Bad Hersfeld, Bad Homburg vor der Höhe, Königstein im Taunus, Korbach, Offenbach am Main und Wetzlar<sup>130</sup>. In Hessen bestehen somit teils nach § 2 I InsO (i. V. mit §§ 2 bis 4 Gerichtsorganisationsgesetz<sup>131</sup>), teils aufgrund Verordnung die folgenden Insolvenzgerichte:

- für den Bezirk des LG Darmstadt das AG Darmstadt, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt das Amtsgericht Offenbach am Main;
- für den Bezirk des LG Frankfurt am Main das AG Frankfurt am Main, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Homburg vor der Höhe und Usingen das AG

128 Gemeint sein dürfte nur die Schuldnerin oder der Schuldner, deren oder dessen Schulden bereinigt werden sollten.

129 § 1 II Nr. 23 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege, vom 17. 10. 1996, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 1996, 466.

130 § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Insolvenzgerichten, vom 9. 7. 1997, GVBl. I 1997, 259.

131 Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Gerichtsorganisationsgesetz), vom 8. 2. 1961, GVBl. 1961, 29, i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 12. 1976, GVBl. I 1976, 539, berichtigt GVBl. I 1977, 100.

- Bad Homburg vor der Höhe sowie für seinen Bezirk das AG Königstein im Taunus;
- für den Bezirk des LG Fulda das AG Fulda, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Hersfeld und Rotenburg an der Fulda das AG Bad Hersfeld;
  - für den Bezirk des LG Gießen das AG Gießen, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Büdingen, Butzbach, Friedberg (Hessen) und Nidda das AG Friedberg (Hessen);
  - für den Bezirk des LG Hanau das AG Hanau;
  - für den Bezirk des LG Kassel das AG Kassel, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Eschwege und Witzenhausen das AG Witzenhausen sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Arolsen, Korbach und Bad Wildungen das AG Korbach;
  - für den Bezirk des LG Limburg an der Lahn das AG Limburg an der Lahn, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herbborn und Wetzlar das AG Wetzlar;
  - für den Bezirk des LG Marburg das AG Marburg;
  - für den Bezirk des LG Wiesbaden das AG Wiesbaden.

Entscheidungen über weitere Beschwerden in Insolvenzsachen fällt ohne Weiteres das Oberlandesgericht Frankfurt als das einzige hessische Oberlandesgericht<sup>132</sup>.

*b) Schuldnerberatung.* Neben der Bestimmung von Insolvenzgerichte durch Rechtsverordnung schuf Hessen in Folge der Reform des Insolvenzrechts ein Ausführungs- und Anpassungsgesetz<sup>133</sup> (im Folgenden AAG Hess). Innerhalb dessen nimmt das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AG InsO) – im Folgenden AGInsO Hess – die erste Stelle ein<sup>134</sup>. Es beschränkt sich, obwohl seine Bezeichnung mehr vermuten lassen könnte, auf Bestimmungen über geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren.

*aa) Eignung.* Stellen sind gem. § 1 AGInsO Hess ausschließlich dann geeignet i. S. von § 305 I InsO, wenn sie behördlich als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung befindet nach § 5 I AGInsO Hess das für Sozialordnung zuständige Ministerium, welches seinerseits eine andere Behörde bestimmen darf. Einige Regelungen zum Anerkennungsverfahren sind beigegeben (§ 5 II und III AGInsO Hess). § 3 I AGInsO Hess erhebt gewisse Anforderungen an die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an die Organisation der Stelle. Diese Anforderungen muss im Wesentlichen auch eine kommunale Stelle erfüllen, um anerkannt zu werden (§ 4 AG InsO Hess).

Etwas ungünstig platziert ist die Vorschrift über die Anerkennung von Stellen in einem anderen Land (§ 3 II AGInsO Hess). Sie ist in den Paragraphen über die Anerkennungsvoraussetzungen eingebunden und verweist auf sie. Es heißt, dass der Anerkennung nach § 3 I AGInsO Hess (wo die Anerkennungsvoraussetzungen be-

132 § 1 Gerichtsorganisationsgesetz.

133 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung, vom 18. 5. 1998, GVBl. I 1998, 191, berichtigt GVBl. I 1998, 278.

134 Art. 1 AAG Hess.

geschrieben sind) die Anerkennung in einem anderen Lande gleichstehe. Bei großzügiger Betrachtung wird man nicht annehmen dürfen, dass die auswärts anerkannte Stelle nun in Hessen immerhin noch ein Anerkennungsverfahren, wenngleich ohne nähere Prüfung der Stelle nach dem Hessischen Anforderungskatalog, durchlaufen müsste. Glücklicher wäre eine Einbindung in § 1 AGInsO Hess gewesen. § 3 II AG InsO Hess differenziert im Übrigen nicht danach, ob auswärts ein Anerkennungsverfahren notwendig abzuschließen war. Hessische Stellen sind in der Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Über die Eignung von Personen enthält das Hessische Ausführungsgesetz keine Bestimmung.

*bb) Aufgaben.* Die Schuldnerberatungsstellen beraten und vertreten Schuldnerinnen und Schuldner bei der Schuldenbereinigung (§ 2 I AGInsO Hess). Wenn die außgerichtliche Einigung scheitert, unterrichtet die Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die Voraussetzungen von Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren und stellt die Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch aus (§ 2 II AGInsO Hess). Die Stelle hilft beim Ausfüllen des Antragsvordrucks und beim Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen (§ 2 III 1 AGInsO Hess). Sie darf die Schuldnerin oder den Schuldner im Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und schriftlich vertreten (§ 2 III 2 AGInsO). Die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes sind als unberührt bezeichnet (§ 2 III 3 AGInsO Hess); dies hat nur klarstellende Funktion, nachdem das Rechtsberatungsgesetz seinerseits den Ländern Freiraum bei der Beschreibung der Tätigkeitsbereiche von Schuldnerberatungsstellen lässt<sup>135</sup>. Wie auch in den anderen Ländern dürfte es nicht vonnöten sein, dass die Stelle schon von Anfang an den Schuldner betreute.

Über die Aufgabe einer geeigneten Person enthält das Hessische Ausführungsgesetz keine Regelung.

*cc) Förderung.* Zuwendungen an die Schuldnerberatungsstellen ab dem Jahr 1999 stellt § 6 S. 1 AGInsO Hess in Aussicht. Die nähere Regelung ist Förderrichtlinien des für Sozialordnung zuständigen Ministeriums überlassen (§ 6 Satz 2 AGInsO Hess)<sup>136</sup>.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Bestimmungen über die Insolvenzunfähigkeit unter Landesaufsicht stehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts gliederte das Hessische Ausführungs- und Anpassungsgesetz in verschiedene ältere Gesetze ein. Neufassungen einschlägiger Vorschriften machen Insolvenzverfahren über das Vermögen einer unter Landesaufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts (mit

135 S. I 6 a.

136 Hierauf erließ das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung: Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Sinne der Insolvenzordnung, vom 9. 12. 1998, Staatsanzeiger für das Land Hessen 1998, 4128 f. Diese vorläufigen Richtlinien ersetzt durch vom Hessischen Sozialministerium erlassene Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Sinne der Insolvenzordnung, vom 6. 9. 1999, Staatsanzeiger für das Land Hessen 1999, 2932 f.

Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Bank- und Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen) als Folge eines Verwaltungsaktes<sup>137</sup>, über das Vermögen einer Gemeinde<sup>138</sup> oder über das Vermögen des Hessischen Rundfunks<sup>139</sup> unzulässig. Die Regelung betreffend die Gemeinden wirkt in entsprechender Anwendung auch für Kreise<sup>140</sup> und Zweckverbände<sup>141</sup>.

Die Frage, ob mit In-Kraft-Treten der Änderungen am 1. 1. 1999 noch unerledigte Konkursanträge zur Konkurseröffnung hätten führen können, weil infolge der Neufassungen die alten Bestimmungen über Konkursunfähigkeit seit dem 1. 1. 1999 untergegangen sind, ist trotz theoretischer Bedenken zu verneinen und im Übrigen praktisch bedeutungslos.

## 8. Mecklenburg-Vorpommern

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hatte im Jahre 1990 mit ihrer Zuständigkeitsverordnung – Gerichte<sup>142</sup> den Justizminister zum Erlaß einer Konzentrationsverordnung ermächtigt. Der Justizminister übte diese Befugnis aus<sup>143</sup>, unter anderem zur Zusammenfassung von Gesamtvollstreckungsverfahren bei den Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts<sup>144</sup>. Die Ermächtigung aus § 2 II InsO jedoch ist von den Verordnungen bislang nicht betroffen, und die Vorschrift über die Zusammenfassung der Insolvenzsachen blieb unangetastet.

Gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 3 und 4 Gerichtsstrukturgesetz<sup>145</sup>) sind in Mecklenburg-Vorpommern Insolvenzgerichte:

- für den Bezirk des LG Neubrandenburg das Amtsgericht Neubrandenburg;
- für den Bezirk des LG Rostock das AG Rostock;
- für den Bezirk des LG Schwerin das AG Schwerin;

137 § 26 I 4 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG), vom 4. 7. 1966, GVBl. I 1966, 151, infolge der letzten Änderung durch Art. 3 Nr. 3 a AAG Hess. Die Ausnahme in § 26 II HessVwVG gem. Art. 3 Nr. 3 Buchstabe b AAG Hess.

138 § 146 II Hessische Gemeindeordnung, i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 10. 1992, GVBl. I 1992, 533, inzwischen zuletzt geändert am 17. 12. 1998, GVBl. I 1998, 562. Die Anpassung geschah mit Art. 5 AAG Hess.

139 § 1 III Gesetz über den Hessischen Rundfunk, vom 2. 10. 1948, GVBl. 1948, 123, mit der letzten Änderung durch Art. 9 AAG Hess.

140 § 54 I Hessische Landkreisordnung, i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 10. 1992, GVBl. I 1992, 568, zuletzt geändert am 17. 12. 1998, GVBl. I 1998, 562.

141 § 35 I Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), vom 16. 12. 1969, GVBl. I 1969, 307, zuletzt geändert am 15. 5. 1974, GVBl. I 1974, 241.

142 Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen zur Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (Zuständigkeitsverordnung – Gerichte), vom 11. 12. 1990, Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1990, 17, zuletzt geändert am 31. 5. 1992, GVBl. 1992, 325.

143 Verordnung über die Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (Konzentrationsverordnung – KonzVO M-V), vom 28. 3. 1994, GVOBl. 1994, 514, zuletzt geändert am 30. 11. 1998, GVOBl. 1998, 909.

144 § 3 KonzVO M-V.

145 Gerichtsstrukturgesetz, vom 19. 3. 1991, GVOBl. 1991, 103, i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 4. 1998, GVOBl. 1998, 444.

– für den Bezirk des LG Stralsund das AG Stralsund.

Entscheidungen über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen fällt ohne Weiteres das OLG Rostock als das einzige<sup>146</sup> mecklenburg-vorpommersche Oberlandesgericht.

*b) Schuldnerberatung.* Ein Ausführungsgesetz zur Schuldnerberatung entstand erst im Herbst des Jahres 1999. Einstweilen zeichnete sich eine Rechtsprechung ab, welche verlangt, dass die bescheinigende Person oder Stelle hinreichend qualifiziert und unabhängig ist, uneigennützig handelt sowie in der Lage ist, sowohl die Belange des Schuldners als auch die Interessen der Gläubiger zu erkennen und zu berücksichtigen<sup>147</sup>. Nunmehr gilt das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (InsOAG M-V)<sup>148</sup>. Das Ausführungsgesetz widmet sich allein der Schuldnerberatung.

*aa) Eignung.* Zu geeigneten Personen erklärt § 1 I InsOAG M-V Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und entsprechende berufsrechtlich zulässige Gesellschaften. Letzteres birgt die Gefahr von Schwierigkeiten der Abgrenzung gegenüber den »Stellen«, namentlich wenn der Schuldner eine außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns erlangte Bescheinigung im Lande oder umgekehrt die bei einer mecklenburg-vorpommerschen Sozietät erhaltene Bescheinigung außerhalb vorlegen möchte. Die Personen oder Gesellschaften müssen in Mecklenburg-Vorpommern kein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Aufzählung enthält keine Öffnungsklausel für andere Personen oder Personenzusammenschlüsse und dürfte deshalb als abschließend zu begreifen sein.

Stellen hingegen bedürfen behördlicher Anerkennung (§ 1 II 1 InsOAG M-V mit § 4 InsOAG M-V). Sie haben zunächst gewisse Anforderungen an ihre Leitung und ihr Personal sowie an ihre Organisation zu erfüllen (§ 1 II 1 InsOAG M-V mit § 3 InsOAG MV). Unter anderem verlangt § 3 I 1 InsOAG M-V öffentliche Trägerschaft oder Gemeinnützigkeit. Näheres zu dem in § 3 InsOAG M-V Geforderten regelt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung (§ 3 IV InsOAG M-V). Eine solche Rechtsverordnung befindet sich in Vorbereitung. Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist das Sozialministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde (§ 4 I 1 InsOAG M-V). Das Sozialministerium hat vorerst von seiner Delegationsbefugnis keinen Gebrauch gemacht und führt daher das Anerkennungsverfahren selbst durch. Auswärtige Anerkennung steht der Anerkennung durch das mecklenburg-vorpommersche Sozialministerium oder durch die von ihm bestimmte Landesbehörde gleich (§ 1 II 2 InsOAG M-V). Diese Regelung ist nicht auf auswärtige Stellen beschränkt. Sie verlangt nicht, dass die auswärtige Anerkennung einem besonderen Verfahren entsprang. Die Anerkennung innerhalb oder außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns scheint im Übrigen

146 S. § 2 Gerichtsstrukturgesetz.

147 LG Schwerin, DZWIR 1999, 341, 342.

148 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (InsOAG M-V) vom 17. 11. 1999, GVBl. 1999, 611.

das im Lande tätige Insolvenzgericht nicht von der Prüfung zu entbinden, ob die in § 3 InsOAG M-V aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen (noch immer) vorliegen; denn ihre Erfüllung ist in § 1 II 1 InsOAG M-V kumulativ neben der Anerkennung als Merkmal der Eignung benannt.

*bb) Aufgaben.* Als Aufgaben von geeigneter Person und geeigneter Stelle nennt § 2 InsOAG M-V Beratung und Vertretung von Schuldern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung (§ 2 I InsOAG M-V), aber auch Unterstützung beim Beibringen der Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie Beratung und Vertretung im anschließenden Verfahren (§ II InsOAG M-V). Obgleich für die zeitlich späteren Verfahrensschritte der Schuldner dem Wortlaut von § 2 II InsOAG M-V nach der geeigneten Person oder Stelle schon aus vorangegangenem Kontakt bekannt ist, dürfte die erstmalige Unterstützung des bisher nicht oder von dritter Seite beratenen Schuldners im späteren Abschnitt erlaubt sein. Den anerkannten Stellen wird der Datenschutz besonders ans Herz gelegt (§ 5 InsOAG M-V).

*cc) Förderung.* Den Stellen verspricht § 6 S. 1 InsOAG M-V finanzielle Unterstützung. Das Gesetz beschränkt die Förderung nicht ausdrücklich auf Stellen in Mecklenburg-Vorpommern. Einzelheiten in Förderrichtlinien zu bestimmen ist dem Sozialministerium überantwortet (§ 6 S. 2 InsOAG M-V). Hierauf erging ein Erlass des Sozialministeriums, welcher Zuwendungen, in Ansehung der Kompetenz hierzu problematisch, unter anderem von einem Versorgungsschlüssel abhängig macht<sup>149</sup>.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* In der Frage der Insolvenzunfähigkeit gibt es noch kein Ausführungsgesetz.

## 9. Niedersachsen

*a) Gerichtliche Zuständigkeit.* Die niedersächsische Landesregierung rückte in ihre Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 29. 8. 1997<sup>150</sup> mit Änderungsverordnung vom 3. 8. 1998<sup>151</sup> die Weitergabe der Verordnungsermächtigung aus § 2 II 1 InsO an das Niedersächsische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten ein<sup>152</sup>. Dies

149 Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Sozialministeriums vom 22. 11. 1999 – IX 80.52.1, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1999, 1208. In Abschnitt 4.7 der Versorgungsschlüssel im Land mit 1 : 25 000 festgelegt.

150 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997, 400, berichtigt am 9. 10. 1997, GVBl. 1997, 429.

151 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, vom 3. August 1998, GVBl. 1998, 598.

152 § 1 Nr. 24 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen usw.



erlaubte dem Ministerium die Ergänzung seiner Zuständigkeitsverordnung vom 22. 1. 1998<sup>153</sup>. Mit Änderungsverordnung vom 21. 9. 1998<sup>154</sup> fügte das Ministerium eine abschließend zu verstehende Auflistung von Insolvenzgerichten ein, deren Zuständigkeiten sämtlich mit Bezirken von Amtsgerichten beschrieben sind<sup>155</sup>. Aus dem Verordnungstext allein ist nicht zu ersehen, worin die Abweichungen von der regelmäßigen Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz des Landgerichts (§ 2 I InsO) liegen. Vielmehr zeigt erst der Blick auf die Gerichtsstruktur nach dem niedersächsischen Gerichtsorganisationsgesetz<sup>156</sup>, welches die zusätzlich bestimmten Insolvenzgerichte sind. In Niedersachsen sind somit teils aufgrund von § 2 I InsO (i. V. mit §§ 2 und 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes) und teils aufgrund der ministeriellen Verordnung als Insolvenzgerichte tätig:

aa) im Bezirk des Oberlandesgerichtes Braunschweig

- für den Bezirk des LG Braunschweig das AG Braunschweig, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar und Seesen das Amtsgericht Goslar sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Helmstedt und Wolfsburg das AG Wolfsburg;
- für den Bezirk des LG Göttingen das AG Göttingen, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Herzberg am Harz und Osterode am Harz das AG Osterode am Harz.

bb) Im Bezirk des Oberlandesgerichtes Celle

- für den Bezirk des LG Bückeburg das AG Bückeburg;
- für den Bezirk des LG Hannover das AG Hannover, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Hameln, Springe, Wennigsen (Deister) das AG Hameln;
- für den Bezirk des LG Hildesheim das AG Hildesheim, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Burgdorf, Gifhorn, Lehrte und Peine das AG Gifhorn sowie für seinen Bezirk das AG Holzminden;
- für den Bezirk des LG Lüneburg das AG Lüneburg, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Celle und Soltau das AG Celle sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg (Elbe) und Uelzen das AG Uelzen;
- für den Bezirk des LG Stade das AG Stade, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Cuxhaven, Langen und Otterndorf das AG Cuxhaven sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Buxtehude, Tostedt und Zeven das AG Tostedt;
- für den Bezirk des LG Verden (Aller) das AG Verden (Aller), jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Diepholz, Nienburg (Weser), Stolzenau, Sulingen und Syke

<sup>153</sup> Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO – Justiz), vom 22. 1. 1998, GVBl. 1998, 66, mittlerweile zuletzt geändert am 10. 6. 1999, GVBl. 1999, 128.

<sup>154</sup> Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung, vom 21. 9. 1998, GVBl. 1998, 629.

<sup>155</sup> § 16a ZustVO – Justiz.

<sup>156</sup> Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte, vom 16. 7. 1962, GVBl. 1962, 85, i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 12. 1982, GVBl. 1992, 497, zuletzt geändert am 19. 6. 1997, GVBl. 1997, 288.

das AG Syke sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Rotenburg (Wümme) und Walsrode das AG Walsrode.

cc) Im Bezirk des OLG Oldenburg (Oldenburg)

- für den Bezirk des LG Aurich das AG Aurich, jedoch für seinen Bezirk das AG Leer (Ostfriesland);
- für den Bezirk des LG Oldenburg (Oldenburg) das AG Oldenburg, jedoch für seinen Bezirk das AG Cloppenburg, für die Bezirke der Amtsgericht Delmenhorst und Wildeshausen das AG Delmenhorst, für die Bezirke der Amtsgerichte Brake (Unterweser) und Nordenham das AG Nordenham, für seinen Bezirk das AG Vechta sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Jever, Varel und Wilhelmshaven das AG Wilhelmshaven;
- für den Bezirk des LG Osnabrück das AG Osnabrück, jedoch für ihre Bezirke das AG Bersenbrück und das AG Lingen (Ems), für die Bezirke der Amtsgerichte Meppen und Papenburg das AG Meppen sowie für seinen Bezirk das AG Nordhorn.

Zu Entscheidungen über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen sind mangels abweichender Rechtsverordnung alle niedersächsischen Oberlandesgerichte<sup>157</sup>, mithin das OLG Braunschweig, das OLG Celle und das OLG Oldenburg (Oldenburg) berufen.

b) *Schuldnerberatung*. Die Schuldnerberatung ist an vorderer Stelle Gegenstand des niedersächsischen Ausführungs- und Änderungsgesetzes<sup>158</sup> (nachfolgend: AÄG Nds). Dessen Art. 1 enthält das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AGInsO), welches sich trotz seiner weitgreifenden Bezeichnung eben auf die Regelung zur Eignung von Personen und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 305 I Nr. 1 InsO beschränkt.

aa) *Eignung*. Personen sind gem. § 1 I 1 Nr. 2 Nds. AGInsO geeignet, wenn sie nach näherer Bestimmung in § 2 I Nr. 2 Nds. AGInsO als geeignet gelten. Als geeignet gelten gem. § 2 I Nr. 2 Nds. AGInsO Mitglieder von Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Zu den als geeignet anzusehenden Personen zählt § 2 I Nr. 2 Nds. AGInsO allerdings auch Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, in denen sich ausschließlich solche Personen wie die vorgenannten zur Ausübung ihrer Berufe zusammengeschlossen haben. Diese Regelung scheint sich wegen der großen Anzahl von Sozietäten aufzudrängen, verwischt jedoch die Unterscheidung zwischen »Person« und »Stelle«. Die Unschärfe wird in alle anderen Länder übertragen, die in ihrem Recht die auswärtige Anerkennung von Personen oder Stellen mit einer Anerkennung im Lande gleichsetzen. Ein Anerkennungsverfahren müssen weder die aufgezählten Personen noch ihre erwähnten Zusammenschlüsse durchlaufen.

157 S. § 1 I Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte.

158 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Änderung anderer Gesetze, vom 17. 12. 1998, GVBl. 1998, 710.

Einrichtungen in Niedersachsen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind gem. § 1 I 1 Nr. 1 Nds. AGInsO als Stellen geeignet, wenn sie nach § 2 I Nr. 1 Nds. AGInsO als geeignet gelten oder nach § 3 Nds. AGInsO behördlich anerkannt sind. Als geeignet gelten gem. § 2 I Nr. 1 Nds. AGInsO und bedürfen damit keiner behördlichen Anerkennung die von Gemeinden oder Landkreisen, Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege getragenen Schuldnerberatungsstellen. Andere Stellen bedürfen der behördlichen Anerkennung.

Die für das Anerkennungsverfahren zuständige Behörde wird von dem für Sozialordnung zuständigen Ministerium bestimmt (§ 6 Nds. AGInsO). Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales betraute daraufhin das in Hildesheim ansässige Niedersächsische Landesamt für zentrale soziale Aufgaben mit der Wahrnehmung der Anerkennung<sup>159</sup>. § 3 Nds. AGInsO enthält einige Vorschriften zum Verfahren und stellt Anforderungen an die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an die Organisation der um Anerkennung nachsuchenden Stelle. Die Stelle muss sich überdies in Niedersachsen befinden und in der Trägerschaft einer juristischen Person des privaten Rechts stehen, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt (§ 3 I 1 Nr. 1 Nds. AGInsO).

Die Anforderungen an Qualifikation und Organisation (nicht das zuletzt angeführte Erfordernis privater Trägerschaft) treffen mittelbar auch die als geeignet geltenden Stellen; ihnen droht bei Nichterfüllen der Anforderungen die Feststellung der Nichteignung (§ 2 III Nds. AGInsO). Außerdem müssen die als geeignet geltenden Stellen ihre Tätigkeit der Anerkennungsbehörde anzeigen (§ 2 II Nds. AGInsO).

Unbenommen bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, die Bescheinigung einer nicht generell anerkannten Person oder Personengesellschaft im Einzelfall vom Insolvenzgericht anerkennen zu lassen (§§ 1 I 2, 4 S. 1 Nds. AGInsO). Auch hier besteht ein Qualifikationserfordernis für die Leitung der Schuldnerberatung (§§ 3 I 1 Nr. 2, 4 S. 2 Nds. AGInsO). Eine konkrete Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine Person oder Personengesellschaft handelt, welche gewerblich Kreditdienste, Finanzdienste, Finanzvermittlungsdienste oder ähnliche Dienste betreibt (§ 4 S. 3 Nds. AGInsO); hier wären unannehmbare Interessenkonflikte zu befürchten.

Eine auswärtige Anerkennung einer Person oder einer Stelle wird übernommen, jedoch nur, wenn die auswärtige Anerkennung kraft Gesetzes besteht oder aus Verwaltungsverfahren hervorging (§ 1 II Nds. AGInsO). Niedersächsische Stellen einer außerhalb Niedersachsens anerkannten juristischen Person können die auswärtige Anerkennung in Niedersachsen nicht nutzen (§ 1 II 2 Nds. AGInsO), das heißt ihre Bescheinigung kann der Schuldner nicht ohne Weiteres verwenden. Der Schuldner ist auf die Eignungsprüfung im Insolvenzverfahren (§§ 1 I 2, 4 Nds. AGInsO) angewiesen. Dazu müsste allerdings in der Stelle eine Person oder Personengesellschaft als Aussteller der Bescheinigung auftreten. Wünscht die niedersächsische Stelle einer auswärts anerkannten juristischen Person eine in Niedersachsen verwendbare generelle Anerkennung, muss sie sich selbst um eine Anerkennung in Niedersachsen be-

<sup>159</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales vom 22. 12. 1998, – Z/1.1-01535-01, Niedersächsisches Ministerialblatt 1999, 68.

mühen. Es scheint aber auch möglich zu sein, dass eine niedersächsische Stelle (gleich ob sie einer auswärts anerkannten juristischen Person zugehört oder nicht) sich als solche eine auswärtige Anerkennung verschafft und dass diese dann nach § 1 II 1 Nds. AGInsO auch in Niedersachsen gilt.

*bb) Aufgaben.* Das Niedersächsische Ausführungsgesetz enthält sich einer Beschreibung von Aufgaben der geeigneten Person oder Stelle. Dies verdient Beifall, auch wenn man eine Aufgabenbeschreibung durch den Landesgesetzgeber mit Bedenken für zulässig erachten kann<sup>160</sup>.

*cc) Förderung.* Als geeignet geltende oder durch Verwaltungsakt als geeignet anerkannte Stellen in Niedersachsen gewährt das Land auf Antrag nach näherer Bestimmung in § 5 Nds. AGInsO eine Vergütung<sup>161</sup>. Die Voraussetzung, dass die Stelle eine niedersächsische sein muss, ergibt sich aus dem Verweis in § 5 I Nds. AGInsO auf §§ 2 I Nr. 1, 3 I Satz 1 Nds. AGInsO. Dies macht die Schuldnerberatung für auswärtige Stellen jedenfalls dann unattraktiv, wenn sie für ihr auswärtiges Engagement in ihrem Land ebenfalls keine Vergütung erlangen können.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Das aus dem Jahre 1987 stammende Niedersächsische Gesetz über die Konkursunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts<sup>162</sup> wurde umbenannt<sup>163</sup> und schließt nunmehr<sup>164</sup> Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, aus. Der Ausschluss des Insolvenzverfahrens kommt allerdings im Grundsatz nicht den öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und auch nicht den öffentlich-rechtlichen Bank- und Kreditinstituten zugute<sup>165</sup>. Indessen findet auch über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren statt, wenn die unbeschränkte Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder eines kommunalen Zweckverbandes besteht<sup>166</sup>. Damit zieht die Insolvenzunfähigkeit des – seinerseits der Landesaufsicht unterstehenden – Gewährträgers die Insolvenzunfähigkeit der getragenen Institution nach sich. Es bleibt ein gewissermaßen mittelbares Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gewährträgers vermieden. Zusätzlich ist eigens die Insolvenzunfähigkeit der Gemeinden<sup>167</sup> und der Landkreise<sup>168</sup> bestimmt, ferner diejenige der LBS Norddeutschen Landesbausparkasse<sup>169</sup>.

160 S. I 6 a.

161 Bestimmung der zuständigen Behörde gem. § 6 Nds. AGInsO durch das für Sozialordnung zuständige Ministerium. Prüfungsrecht der zuständigen Behörde und des Landesrechnungshofes nach § 7 Nds. AGInsO.

162 Vom 27. 3. 1987, GVBl. 1987, 67.

163 Es heißt nun gem. Art. 4 Nr. 1 AÄG Nds: Niedersächsisches Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

164 Nämlich infolge der Änderung von § 1 I des Gesetzes durch Art. 4 Nr. 2 AÄG Nds.

165 § 1 II des Gesetzes.

166 Ebenfalls § 1 II des Gesetzes.

167 § 136 II Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996, GVBl. 1996, 382, geändert durch Art. 5 Nr. 2 AÄG Nds.

Die am 1. 1. 1999 in Kraft getretenen<sup>170</sup> Änderungen beseitigten die zuvor auf Konkurs und Vergleichsverfahren gerichteten Wortlaute der einschlägigen Vorschriften. Soweit ersichtlich ist dies allerdings in Ermangelung von vor dem 1. 1. 1999 angebrachten und bis dahin nicht erledigten Anträgen unschädlich geblieben.

### 10. Nordrhein-Westfalen

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Von den Ermächtigungen in §§ 2 II, 7 III InsO hat die nordrhein-westfälische Landesregierung nur teilweise Gebrauch gemacht. Bestimmungen, mit denen von der Zuständigkeitsregelung des § 2 I InsO abgewichen würde, entstanden nicht. In Nordrhein-Westfalen bestehen daher gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte<sup>171</sup>) die folgenden Insolvenzgerichte:

aa) Im Bezirk des OLG Düsseldorf

- für den Bezirk des LG Düsseldorf das AG Düsseldorf;
- für den Bezirk des LG Duisburg das AG Duisburg;
- für den Bezirk des LG Kleve das AG Kleve;
- für den Bezirk des LG Krefeld das AG Krefeld;
- für den Bezirk des LG Mönchengladbach das AG Mönchengladbach;
- für den Bezirk des LG Wuppertal das AG Wuppertal.

bb) Im Bezirk des OLG Hamm

- für den Bezirk des LG Arnsberg das Amtsgericht Arnsberg;
- für den Bezirk des LG Bielefeld das AG Bielefeld;
- für den Bezirk des LG Bochum das AG Bochum;
- für den Bezirk des LG Detmold das AG Detmold;
- für den Bezirk des LG Dortmund das AG Dortmund;
- für den Bezirk des LG Essen das AG Essen;
- für den Bezirk des LG Hagen das AG Hagen;
- für den Bezirk des LG Münster das AG Münster;
- für den Bezirk des LG Paderborn das AG Paderborn;
- für den Bezirk des LG Siegen das AG Siegen.

cc) Im Bezirk des OLG Köln

- für den Bezirk des LG Aachen das AG Aachen;
- für den Bezirk des LG Bonn das AG Bonn;
- für den Bezirk des LG Köln das AG Köln.

168 § 68 II Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996, GVBl. 1996, 365, geändert durch Art. 6 Nr. 2 AÄG Nds.

169 § 4 I 2 Gesetz über die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse, vom 6. 6. 1994, GVBl. 1994, 230, geändert durch Art. 9 Nr. 2 AÄG Nds.

170 Art. 12 AÄG Nds.

171 Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte, vom 7. 11. 1961, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, 331, zuletzt geändert am 6. 11. 1984, GVBl. 1984, 684.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über weitere Beschwerden in Insolvenzsachen ist hingegen zentralisiert. Die Landesregierung übertrug am 22. 9. 1998 im Verordnungswege ihre Regelungsbefugnis aus § 7 III 1 InsO dem (seinerzeit noch in dieser Verbindung bestehenden) Ministerium für Inneres und Justiz<sup>172</sup>. Hierauf wies der Minister für Inneres und Justiz die Entscheidung über die weitere Beschwerde für ganz Nordrhein-Westfalen dem OLG Köln zu<sup>173</sup>.

*b) Schuldnerberatung.* Der Anerkennung von Stellen als geeignet i. S. von § 305 I Nr. 1 InsO hat das Land Nordrhein-Westfalen sein – dem Namen nach etwas weiter gehende Erwartungen weckende – Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung<sup>174</sup> (nachfolgend: AGInsO NW) gewidmet.

*aa) Eignung.* Das Nordrhein-Westfälische Ausführungsgesetz befasst sich nur mit der Eignung von Stellen, nicht mit derjenigen von Personen. Stellen sind geeignet, wenn sie von der Bezirksregierung Düsseldorf als geeignet anerkannt sind (§§ 1 Fall 1, 3 I AGInsO NW). Diese Bestimmung liest sich als abschließend gedacht, so dass kein Raum dafür bleibt, in einem einzelnen Insolvenzverfahren die Bescheinigung einer nicht generell für geeignet befundenen Stelle zu akzeptieren.

Zum Anerkennungsverfahren bestimmt das Ausführungsgesetz nur das Erfordernis schriftlichen Antrages<sup>175</sup>. Die Stelle muss Anforderungen an die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an ihre Organisation erfüllen (§ 2 I AGInsO NW). Interessenkollisionen beugt die Vorschrift vor, dass eine Anerkennung nicht in Betracht kommt, wenn neben der Schuldnerberatung gewerblich Kreditdienste, Finanzdienste, Finanzvermittlungsdienste oder ähnliche Dienste betrieben werden (§ 2 II AGInsO NW). Die passivische Wendung lässt Raum für die Überlegung, dass gewerbliche Dienste der genannten Art nicht nur von der Stelle selbst betrieben einen Versagungsgrund ergeben, sondern auch dann, wenn der Ausübende mit der Stelle eng verbunden ist.

Der Anerkennung einer Stelle durch die Bezirksregierung Düsseldorf steht die behördliche Anerkennung in einem anderen Lande gleich (§ 1 Fall 2 AGInsO NW). Das Gesetz trifft keine Unterscheidung danach, wo sich die Stelle befindet. Über auswärtige Anerkennung von Personen als geeignet besagt das Ausführungsgesetz nichts.

*bb) Aufgaben.* Das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz beschreibt nicht die Aufgaben der Schuldnerberatung, was eher einen Vorzug denn einen Mangel darstellt.

172 § 1 Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 III der Insolvenzordnung, vom 22. 9. 1998, GVBl. 1998, 570.

173 § 1 Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen, vom 6. 11. 1998, GVBl. 1998, 687.

174 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO), vom 23. 6. 1998, GVBl. 1998, 435.

175 § 3 II AGInsO NW.

cc) *Förderung*. Die Finanzierung der Schuldnerberatung ist gleichfalls kein Gegenstand des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes.

c) *Insolvenzunfähigkeit*. Auch Bestimmungen über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts finden sich nicht im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz. Vielmehr blieben sie der Anpassung der für die verschiedenen juristischen Personen einschlägigen Gesetze vorbehalten.

### 11. Rheinland-Pfalz

a) *Gerichtliche Zuständigkeit*. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hatte im Jahre 1982 die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation geschaffen<sup>176</sup>. Mit ihr erhielt der Minister der Justiz die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, unter anderem hinsichtlich der Konkursgerichte<sup>177</sup>. In diese Verordnung rückte die Landesregierung zunächst die Übertragung der Verordnungsermächtigung aus § 2 II Satz 1 InsO<sup>178</sup>, später auch derjenigen aus § 7 III Satz 1 InsO<sup>179</sup> ein. Dies ermöglichte dem Minister der Justiz die Anpassung seiner Zuständigkeitsverordnung vom Jahre 1985<sup>180</sup>. Mit Verordnung vom 28. 4. 1998<sup>181</sup> fügte der Minister eine Auflistung der in Rheinland-Pfalz mit Insolvenzsachen betrauten Amtsgerichte ein<sup>182</sup>, die er infolge einer Änderung der Gerichtsorganisation unter dem 10. 6. 1999 teilweise neu fasste<sup>183</sup>. Diese Liste stellt einen abschließend zu verstehenden Katalog dar. Er ist so gefasst, dass zwar fast immer im Ergebnis die Bestimmung der Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte zu Insolvenzgerichten in § 2 I InsO erhalten bleibt und nur durch Bestimmung zusätzlicher Insolvenzgerichte beschränkt wird, aber bei isolierter Lektüre der Eindruck entsteht, die Bestimmung der Insolvenzgerichte erfolge insgesamt allein mit der Zuständigkeitsverordnung. Die für die Altfälle nach wie vor einschlägigen Regelungen zu Konkursverfahren blieben in den Verordnungen aufrechterhalten. In Rheinland-Pfalz sind

176 Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation, vom 15. 12. 1982, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1982, 460, mittlerweile zuletzt geändert am 19. 1. 1999, GVBl. 1999, 18.

177 § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen usw.

178 § 1 Nr. 1a Landesverordnung zur Übertragung usw., eingefügt mit Verordnung vom 30. 9. 1997, GVBl. 1997, 410.

179 § 1 Nr. 1a Landesverordnung zur Übertragung usw., erweitert durch Verordnung vom 2. 4. 1998, GVBl. 1998, 121.

180 Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 22. 11. 1985, GVBl. 1985, 267.

181 GVBl. 1998, 134.

182 § 1a I Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit usw. In § 1 der Landesverordnung fand sich bereits die Regelung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Konkursachen.

183 § 1a I Nr. 1 Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit usw. neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 Elfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit usw., vom 10. 6. 1999, GVBl. 1999, 132.

sonach teils gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 4 bis 6 Gerichtsorganisationsgesetz<sup>184</sup>) und teils aufgrund der Zuständigkeitsverordnung zu Insolvenzgerichten berufen:

aa) Im Bezirk des OLG Koblenz

- für den Bezirk des LG Bad Kreuznach das AG Bad Kreuznach, jedoch für seinen Bezirk das AG Idar-Oberstein;
- für den Bezirk des LG Koblenz das AG Koblenz, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig das AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, für die Bezirke der Amtsgerichte Altenkirchen (Westerwald) und Betzdorf das AG Betzdorf, für seinen Bezirk das AG Cochem, für die Bezirke der Amtsgerichte Andernach und Mayen das AG Mayen, für die Bezirke der Amtsgerichte Diez, Montabaur und Westerburg das AG Montabaur sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Linz am Rhein und Neuwied das AG Neuwied;
- für den Bezirk des LG Mainz das AG Mainz, jedoch jeweils für ihre Bezirke das AG Alzey, das AG Bingen am Rhein und das AG Worms;
- für den Bezirk des LG Trier das AG Trier, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Bitburg und Prüm das AG Bitburg sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Berncastel-Kues, Daun und Wittlich das AG Wittlich.

bb) Im Bezirk des OLG Zweibrücken (des Pfälzischen Oberlandesgerichtes)

- im Bezirk des LG Frankenthal (Pfalz) für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Ludwigshafen am Rhein und Speyer das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein und für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Dürkheim und Neustadt an der Weinstraße das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße;
- für den Bezirk des LG Kaiserslautern das AG Kaiserslautern;
- für den Bezirk des LG Landau in der Pfalz das AG Landau in der Pfalz;
- für den Bezirk des LG Zweibrücken das AG Zweibrücken, jedoch für seinen Bezirk das AG Pirmasens.

Entscheidungen über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen weist die Zuständigkeitsverordnung für die Bezirke der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken, mithin für ganz Rheinland-Pfalz<sup>185</sup>, dem OLG Zweibrücken (dem Pfälzischen Oberlandesgericht) zu<sup>186</sup>.

b) *Schuldnerberatung*. Die i. S. von § 305 I Nr. 1 geeigneten Stellen sind in erster Linie Gegenstand des rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes<sup>187</sup> (nachfolgend: AGInsO RP).

aa) *Eignung*. Das Ausführungsgesetz behandelt nur die Eignung von Stellen, nicht diejenige von Personen. Stellen sind allein dann geeignet, wenn sie vom Landesamt

184 Landesgesetz über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz – GerOrgG –), vom 5. 10. 1977, GVBl. 1977, 333, zuletzt geändert am 26. 10. 1998, GVBl. 1998, 283.

185 S. §§ 4 bis 6 GerOrgG.

186 § 1a II Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit usw.

187 Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO), vom 20. 7. 1998, GVBl. 1998, 216.



für Soziales, Jugend und Versorgung als geeignet anerkannt wurden (§ 1 AGInsO RP). Einige Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren trifft § 4 AGInsO. § 3 I AGInsO RP erhebt einige Anforderungen an die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an die Organisation der Stelle.

Die Bescheinigung einer auswärts anerkannten Stelle steht gem. § 3 III AGInsO RP der Anerkennung nach § 3 I AGInsO RP gleich. Damit ist trotz der Anknüpfung nur an den Anforderungskatalog ersichtlich gemeint, dass auswärtige Anerkennung das Anerkennungsverfahren in Rheinland-Pfalz überflüssig macht; nicht etwa ist noch ein Anerkennungsverfahren durchzuführen, in welchem lediglich die Prüfung entfällt, ob die Stelle die Anforderungen erfüllt. Darauf, wie die auswärtige Anerkennung zustande kam, stellt die Vorschrift nicht ab. Sie fragt auch nicht danach, ob die Stelle sich in Rheinland-Pfalz befindet oder nicht. Eine entsprechende Regelung für Personen enthält das Ausführungsgesetz nicht.

*bb) Aufgaben.* § 2 AGInsO RP beschreibt die Aufgaben der geeigneten Stelle. Dies sind zunächst Beratung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der Schuldenbereinigung (§ 2 I AGInsO RP). Bei Scheitern der außergerichtlichen Einigung unterrichtet die Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die Voraussetzungen von Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren und erteilt die Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch (§ 2 II AGInsO RP). Auf Verlangen hilft die Stelle der Schuldnerin oder dem Schuldner beim Zusammenstellen aller Unterlagen für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 2 III AGInsO RP). Trotz Beifügung des bestimmten Artikels bei Nennung von Schuldnerin und Schuldner in den Vorschriften zu jeweils späteren Schritten ist es wohl nicht so, dass die Stelle erst in einem späteren Stadium um Hilfe bittende Schuldnerinnen oder Schuldner abweisen müsste, weil sie sie nicht jeweils schon zuvor unterstützte.

*cc) Förderung.* § 5 Satz 1 AGInsO RP stellt dem Träger geeigneter Stellen finanzielle Förderung durch das Land in Aussicht. Nähere Regelungen zu Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung soll »das für die Schuldnerberatung fachlich zuständige Ministerium« im Wege der Rechtsverordnung treffen (§ 5 Satz 2 AGInsO RP). Nachdem für das Anerkennungsverfahren das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig gemacht wurde (§ 1 AGInsO RP), wird man für fachlich zuständig dasjenige Ministerium halten müssen, bei dem dieses Landesamt ressortiert. Tatsächlich schuf die Ministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen die in Aussicht gestellte Rechtsverordnung<sup>188</sup>. Die Anerkennung allein vermittelt noch keinen Anspruch auf Förderung (§ 3 II AGInsO RP).

*c) Insolvenzunfähigkeit.* § 9 AGInsO RP änderte das Landesgesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die

188 Landesverordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren, vom 11. 1. 1999, GVBl. 1999, 27f.

Zwangsverwaltung und der Konkursordnung aus dem Jahre 1974<sup>189</sup>. Die Bezeichnung des Gesetzes wurde auf die Insolvenzordnung umgesetzt<sup>190</sup>. § 8 a I des Gesetzes schließt nunmehr<sup>191</sup> ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts aus (ohne dabei an die Landesaufsicht anzuknüpfen und deshalb etwas zu weit gefasst). Insolvenzfähig sind aber Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften (§ 8 a II des Gesetzes). Die Änderungen traten am 1. 1. 1999 in Kraft (§ 15 Satz 2 AGInsO RP). Es ist unschädlich geblieben, dass dabei die Regelung zur Konkursunfähigkeit beseitigt wurde, obwohl es theoretisch mit Ablauf des 31. 12. 1998 unerledigte Anträge auf Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen einschlägiger juristischer Personen hätte geben können.

## 12. Saarland

Das Saarland brachte seine Ausführungsbestimmungen zur Insolvenzordnung nebst zahlreichen anderen Regelungen in einem etwas farblos als Gesetz Nr. 1408 zur Anpassung und Bereinigung von Landesrecht<sup>192</sup> überschriebenen Artikelgesetz (nachfolgend: 6. RBG Saar) unter. Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein besonders komplexes Regelungswerk.

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Das Gesetz zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze (AGJusG)<sup>193</sup> aus dem Jahr 1997 wurde mit Art. 2 I Nr. 3 6. RBG Saar um Vorschriften über Eignung von Stellen und Personen und über die Zuständigkeit als Insolvenzgericht ergänzt. Gem. § 50d I AGJusG ist Insolvenzgericht für das Saarland das Amtsgericht Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach. Gleichzeitig wurde die Bestimmung des Amtsgerichts Saarbrücken zum Konkursgericht für die Bezirke aller Amtsgerichte des Saarlandes<sup>194</sup> mit Wirkung vom 1. 1. 1999<sup>195</sup> beseitigt<sup>196</sup>. Wegen der vor dem 1. 1. 1999 beantragten Konkurse oder Vergleichsverfahren (Art. 103 EAGInsO) kann man sich mit der Verstetigung der einmal begründeten Zuständigkeit behelfen.

Die Bestimmung des AG Saarbrücken zum Insolvenzgericht ergibt sich allerdings bereits aus § 2 I InsO, da im Saarland gemäß dem saarländischen Gerichtsorganisa-

189 Landesgesetz zur Ausführung usw., vom 30. 8. 1974, GVBl. 1974, 371.

190 Sie lautet nun gem. § 9 Nr. 1 AGInsO RP: Landesgesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung.

191 Gem. § 9 Nr. 3 AGInsO RP.

192 Gesetz Nr. 1408 zur Anpassung und Bereinigung von Landesrecht (6. RBG), vom 24. 6. 1998, Amtsblatt des Saarlandes, 1998, 518.

193 Vom 5. 2. 1977, ABl. 1997, 258.

194 § 1 I Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 15. 7. 1994, ABl. 1994, 1119 (dort noch unter der Bezeichnung: Verordnung über die Zuständigkeit in Konkursachen), geändert am 5. Februar 1997, ABl. 1997, 258.

195 Art. 7 I 6. RBG Saar.

196 Art. 2 I 6. RBG Saar.

tionsgesetz<sup>197</sup> nur ein einziges Landgericht, nämlich das Landgericht Saarbrücken besteht. Gleichwohl kommt der Bestimmung im Ausführungsgesetz eigenständige Bedeutung zu, weil im Zuge der Rechtsbereinigung auch die Gerichtsorganisation eine Änderung erfuhr, bei der das Amtsgericht Sulzbach zu einer Zweigstelle des AG Saarbrücken<sup>198</sup> und zugleich zu einer Außenstelle des AG Saarbrücken wurde, welche gemäß dem Ausführungsgesetz die Insolvenzsachen bearbeitet. § 50 d II AGJusG gibt die Ermächtigung zu abweichenden Regelungen aus § 2 II 1 InsO an das Ministerium der Justiz weiter. Die bereits bei Schaffung des Ausführungsgesetzes, nämlich in § 61 AGJusG, geregelte Übertragung der Verordnungskompetenz aus § 2 II 1 InsO auf das Ministerium der Justiz gem. § 2 II 2 InsO blieb daneben erhalten<sup>199</sup>.

Zu Entscheidungen über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen ist ohne Weiteres das OLG Saarbrücken (das Saarländische Oberlandesgericht) als das einzige Oberlandesgericht im Saarland<sup>200</sup> berufen.

b) *Schuldnerberatung*. Vorschriften über die Eignung von Personen oder Stellen im Sinne von § 305 I Nr. 1 InsO verteilte das Anpassungs- und Bereinigungsgesetz auf zwei verschiedene Gesetze. Zum einen bestimmen die neu geschaffenen §§ 50a bis 50c AGJusG<sup>201</sup> die geeigneten Personen und Stellen sowie ihre Aufgaben. Zum anderen entstand ein eigenes Gesetz für das von § 50a AGJusG vorausgesetzte Anerkennungsverfahren, nämlich das Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren<sup>202</sup> (nachfolgend: AnerkG Saar).

aa) *Eignung*. Geeignete Personen sind gem. § 50 b AGJusG Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen, Steuerberater/Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen und vereidigte Buchprüfer/Buchprüferinnen. Diese Aufzählung ist mangels einer Öffnung durch eine Wendung wie »insbesondere« abschließend. Für Personen ist kein Anerkennungsverfahren vorgesehen.

Geeignete Stellen sind gem. § 50a AGJusG ausschließlich Stellen, die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt wurden. An dieser Stelle greift das Anerkennungs-gesetz ein. Nach ihm ist für das Verfahren das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig, welches seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung weitergeben kann (§ 3 I AnerkG Saar). Einige Regelungen zum Verwal-

197 § 1 Gesetz Nr. 1003 betreffend die Organisation der ordentlichen Gerichte im Saarland (SGerOG), vom 23. 10. 1974, ABl. 1974, 1003, zuletzt geändert durch das hier beschriebene 6. RBG Saar.

198 § 2 SGerOG, geändert durch Art. 2 X 6. RBG Saar, i. V. mit § 1 I Nr. 3 Verordnung betreffend die Errichtung von amtsgerichtlichen Zweigstellen (ZwStVO), vom 16. 12. 1974, ABl. 1974, 1047, eingefügt durch Art. 2 Abs. 9 Nr. 1 6. RBG Saar.

199 Hingegen wurde die Weitergabe der Verordnungsermächtigung aus § 71 III 1 KO an das Ministerium der Justiz gem. § 71 III 2 KO, geregelt in § 61 AGJusG, gestrichen (Art. 2 I Nr. 5 6. RBG Saar).

200 § 1 SGerOG.

201 Eingerückt von Art. 2 I Nr. 3 6. RBG Saar.

202 Art. 1 6. RBG Saar.

tungsverfahren sind beigegeben (§ 3 II und III AnerkG Saar), wobei der Datenschutz sich in Erinnerung bringt (§ 5 AnerkG Saar).

Anerkennungsfähig sind Stellen in der Trägerschaft einer Gemeinde, eines Landkreises, des Stadtverbandes Saarbrücken, einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eines anerkannten (was sich nun offenbar nicht auf das AnerkG Saar, sondern auf die Abgabenordnung bezieht) gemeinnützigen Vereins (§ 1 I 1 Nr. 1 AnerkG Saar). Die Stelle muss gewisse Anforderungen an die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an ihre Organisation erfüllen (§ 1 I 1 Nr. 2 bis 6, S. 2 bis 4 AnerkG Saar)<sup>203</sup>. Diese Anforderungen gelten im Wesentlichen auch für kommunale Stellen (§ 2 AnerkG Saar).

Eine auswärtige Anerkennung als geeignet macht ein Anerkennungsverfahren im Saarland entbehrlich. § 1 II 1 AnerkG Saar setzt die Anerkennung in einem anderen Land zwar nur der Anerkennung nach § 1 I AnerkG Saar, wo die Anerkennungs Voraussetzungen geregelt sind, gleich. Doch dürfte nicht gemeint sein, dass das Anerkennungsverfahren durchzuführen ist und lediglich die Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen entfällt. Zur Klarstellung fügt § 1 II 2 AnerkG Saar hinzu, dass die von einer auswärts anerkannten Stelle erteilte Bescheinigung der Bescheinigung einer »nach Absatz 1 anerkannten Stelle« gleichsteht. Darauf, auf welche Weise die Anerkennung im anderen Land geschah, hebt § 1 II AnerkG Saar nicht ab. Die Vorschriften fragen auch nicht danach, wo die Stelle sitzt. Für Personen fehlt eine Übernahmeregelung.

*bb) Aufgaben.* Die Aufgaben von geeigneter Person oder geeigneter Stelle sind in § 50 c AGJusG beschrieben. Zunächst ist es Beratung und Vertretung von Schuldner/Schuldnerinnen bei der Schuldenbereinigung (§ 50 c I AGJusG). Misslingt die außergerichtliche Einigung, unterrichtet Person oder Stelle den Schuldner (mit Schuldnerinnen scheint das Saarland in diesem Stadium nicht mehr zu rechnen) von den Voraussetzungen für Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren und erteilt eine Bescheinigung über den erfolglosen Bereinigungsversuch (§ 50 c II AGJusG). Die geeignete Person oder Stelle hilft dem Schuldner auf Verlangen beim Zusammenstellen aller Unterlagen für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 50 c III AGJusG). Die Verwendung des bestimmten Artikels bei der Bezeichnung des Schuldners in den späteren Stadien bedeutet wohl nicht, dass geeignete Person oder geeignete Stelle in diesen späteren Stadien die Aufgaben nur dann haben, wenn sie sie sich schon früher um den Schuldner kümmerten.

*cc) Förderung.* § 4 S. 1 AnerkG Saar verheißt anerkannten Schuldnerberatungsstellen finanzielle Unterstützung seitens des Landes zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Einzelheiten zu Voraussetzungen, Umfang und Verwaltungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln ist dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales überlassen (§ 4 S. 2 AnerkG Saar). Hierauf entstand die Verordnung über die Förderung geeigneter

203 Ferner Übergangsregelung für bereits vor In-Kraft-Treten des AnerkG Saar am Tag nach der Verkündung (Art. 7 V 6. RBG Saar), welche am 2. 7. 1998 erfolgte, in der Schuldnerberatung tätige Stellen; mit Möglichkeit vorläufiger Anerkennung.

Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren<sup>204</sup>. Die Anerkennung einer Stelle als geeignet allein vermittelt noch keinen Förderungsanspruch (§ 1 III AnerkG Saar).

c) *Insolvenzunfähigkeit*. Art. 2 6. RBG passte vorhandene Vorschriften über den Ausschluss von Konkurs und Vergleichsverfahren an. Es findet danach kein Insolvenzverfahren statt, wenn bei juristische Personen des öffentlichen Rechts Geldforderungen aufgrund Verwaltungsaktes oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen der Vollstreckung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beizutreiben sind<sup>205</sup>. Über das Vermögen einer Gemeinde findet generell kein Insolvenzverfahren statt<sup>206</sup>. Dieser Ausschluss gilt in entsprechender Anwendung auch für Landkreise<sup>207</sup> und für den Stadtverband Saarbrücken<sup>208</sup>. Zweckverbände sind ebenfalls vom Insolvenzverfahren ausgenommen<sup>209</sup>.

### 13. Sachsen

a) *Gerichtliche Zuständigkeit*. Im Jahre 1994 hatte die Landesregierung von Sachsen in einer Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz ihr zustehende Verordnungskompetenzen an das Sächsische Staatsministerium der Justiz weitergereicht<sup>210</sup>. In diese Verordnung wurde im Jahr 1998 auch die Regelungskompetenz aus § 2 II 1 InsO eingestellt<sup>211</sup>. Dies erlaubte dem Justizminister die Anpassung seiner Justizzuständigkeitsverordnung aus dem Jahr 1994<sup>212</sup>. In ihr wurde die Regelung über die Zuwei-

204 Vom 8. 12. 1998, ABl. 1998, 1260.

205 § 37 I 4 Saarländisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG), vom 27. 3. 1974, ABl. 1974, 430, geändert durch Art. 2 II Nr. 2 6. RBG Saar.

206 § 138 II Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG –, i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 6. 1997, ABl. 1997, 682, geändert durch Art. 2 IV 6. RBG Saar.

207 § 138 II KSVG i. V. mit § 192 KSVG.

208 § 138 II KSVG i. V. mit § 217 KSVG.

209 § 138 II KSVG i. V. mit § 22 I Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 6. 1997, ABl. 1997, 723.

210 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu), vom 29. 6. 1994, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994, 1241, inzwischen zuletzt geändert am 24. 11. 1998, GVBl. 1998, 610.

211 § 1 I Nr. 23 ZustÜVJu, infolge Änderung vom 12. 8. 1998, GVBl. 1998, 479. Gleichzeitig entfiel gem. Artikel 2 der Änderungsverordnung vom 12. 8. 1998 schon mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung (welche am 9. 9. 1998 geschah) die bis dahin in § 1 I Nr. 10 ZustÜVJu untergebrachte Übertragung der Verordnungsermächtigung aus § 21 II Satz 1 Gesamtvollstreckungsordnung, betreffend Zuweisung der Gesamtvollstreckungsverfahren, i. V. mit § 15 Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz – RPflAnpG), vom 26. 6. 1992, BGBl. I 1992, 1185, zuletzt geändert am 11. 1. 1993, BGBl. I, 1993, 50, auf das Staatsministerium der Justiz.

212 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (Justizzuständigkeitsverordnung – SächsZustVOJu), vom 14. 7. 1994, GVBl. 1994, 1313. Ursprüngliche Bezeichnung: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung – SächsGerZustVO).

sung von Gesamtvollstreckungssachen und der Führung verschiedener Register um eine Zuweisung von Insolvenzsachen ergänzt<sup>213</sup>. Dadurch wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1999<sup>214</sup> Insolvenzsachen, wie schon zuvor die Gesamtvollstreckungsverfahren, über die Bezirke von Landgerichten<sup>215</sup> hinweg bei den Amtsgerichten Chemnitz, Dresden und Leipzig zentralisiert<sup>216</sup>. Die Justizzuständigkeitsverordnung von 1994 ersetzte der Justizminister unter dem 6. 5. 1999 durch eine neue Justizzuständigkeitsverordnung<sup>217</sup>. Auch nach ihr sind über die Grenzen der Landgerichtsbezirke hinweg als Insolvenzgerichte (und als Amtsgerichte für Gesamtvollstreckungsverfahren) die Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig bestimmt<sup>218</sup>. Der Bezirk des AG Leipzig deckt sich allerdings mit demjenigen des Landgerichts Leipzig, so dass insofern keine Abweichung von § 2 I InsO besteht. In Sachsen arbeiten demnach teils gem. § 2 I InsO (mit §§ 2 und 3 des Sächsischen Gerichtsorganisationsgesetzes), teils gemäß der erneuerten Justizzuständigkeitsverordnung als Insolvenzgerichte:

- für die Bezirke der Amtsgerichte Annaberg, Aue, Auerbach, Chemnitz, Freiberg, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Marienberg, Plauen, Stollberg und Zwickau (somit für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau) das AG Chemnitz;
- für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Dippoldiswalde, Dresden, Görlitz, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau, Meißen, Pirna, Riesa, Weißwasser und Zittau (somit für die Bezirke der Landgerichte Bautzen, Dresden und Görlitz) das AG Dresden;
- für die Bezirke der Amtsgerichte Borna, Döbeln, Eilenburg, Grimma, Leipzig, Oschatz und Torgau (somit für den Bezirk des Landgerichts Leipzig) das AG Leipzig.

Für die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen ist ohne Weiteres das OLG Dresden als das einzige Oberlandesgericht im Freistaat Sachsen<sup>219</sup> zuständig.

213 Änderung durch Art. 1 Nr. 4 a der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsordnung, vom 4. 12. 1998, GVBl. 1998, 668.

214 Art. 2 S. 2 der Sechsten Änderungsverordnung.

215 Sitze und Bezirke der Landgerichte (Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau), abgeleitet aus denjenigen der Amtsgerichte geregelt in §§ 2, 3 Gesetz über die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz – SächsGerOrgG), vom 24. 5. 1994, GVBl. 1994, 1009.

216 § 1 I SächsZustVOJu in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1 zur SächsZustVOJu. Die unveränderte Nennung der Gesamtvollstreckungsverfahren inzwischen ohne Kompetenz, da die Übertragung der Verordnungsermächtigung aus § 21 II 1 GesO auf den Justizminister gem. § 21 II 2 GesO schon aufgehoben war; siehe oben Fn. 211.

217 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZustVO), vom 6. 5. 1999, GVBl. 1999, 281. Gemäß ihrem § 9 in Kraft seit 1. 6. 1999.

218 § 1 I JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 zur JuZustVO. Bündelung der Gesamtvollstreckungsverfahren wiederum ohne Verordnungskompetenz.

219 § 1 SächsGerOrgG.

b) *Schuldnerberatung*. Mit den gem. § 305 I Nr. 1 InsO geeigneten Stellen befasst sich das eindeutig benannte Sächsische Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (SächsInsOAG), welches den ersten Artikel im sächsischen Ausführungs- und Anpassungsgesetz<sup>220</sup> (nachfolgend AAG Sachs) einnimmt. Über geeignete Personen äußert sich das Gesetz nicht.

aa) *Eignung*. Geeignet i. S. von § 305 I Nr. 1 InsO sind gem. § 1 SächsInsOAG ausschließlich Stellen, welche als geeignet anerkannt worden sind. Ohne dass dies in § 1 SächsAGInsO ausgedrückt worden wäre, versteht sich, dass es sich um generelle behördliche Anerkennung handelt, nicht um Anerkennung im Einzelfall durch ein Insolvenzgericht. Für die Anerkennung zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat (§ 4 I SächsInsOAG). Einige Vorschriften zum Verwaltungsverfahren sind mitgegeben (§ 4 II 1, III SächsInsOAG). Einzelheiten durch Verwaltungsvorschriften zu regeln ist dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie überlassen (§ 4 II 2 SächsInsOAG)<sup>221</sup>. Die Anerkennung ist regelmäßig – Offenheit für Ausnahmen besteht – nur dann möglich, wenn der Träger der Stelle einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört, wenn der Träger der Stelle eine Einrichtung einer Verbraucherzentrale darstellt oder wenn die Stelle in der Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (§ 3 III SächsInsOAG). § 3 I SächsInsOAG stellt einige Anforderungen an die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an die Organisation der Stelle.

Interessenkonflikten beugt die Möglichkeit (nicht Notwendigkeit) vor, die Anerkennung zu versagen, wenn neben der Verbraucherinsolvenzberatung gewerblich Kreditdienste, Finanzdienste und Finanzvermittlungsdienste erbracht werden (§ 3 III SächsInsOAG). Die Versagung ist nicht ausdrücklich daran geknüpft, dass die Stelle selbst die einschlägigen Dienste versieht. Enge Verflechtung dürfte für einen Ausschluss genügen. Da die Anerkennung nicht zwingend zu versagen ist, kann die Anerkennungsbehörde die fraglichen Einrichtungen je für sich auf die Gefahr unsachge-rechter Betätigung betrachten.

Länderübergreifender Beratung kommt § 3 IV SächsInsOAG entgegen. Hiernach steht die Bescheinigung einer in einem anderen Land anerkannten Stelle der Bescheinigung einer nach § 3 I SächsInsOAG gleich. Auch wenn mit dem Verweis auf § 3 I SächsInsOAG lediglich die für das Anerkennungsverfahren zu beachtenden Anerkennungs Voraussetzungen angesprochen sind, wird man anzunehmen haben, dass das Anerkennungsverfahren im Ganzen entbehrlich ist. Auf welche Weise die auswärtige Anerkennung erlangt wurde, scheint gleichgültig zu sein. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Stelle eine auswärtige ist. Eine entsprechende Regel für die Eignung von Personen fehlt.

220 Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung, vom 10. 12. 1998, GVBl. 1998, 662.

221 Hierzu entstand die folgende Richtlinie: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Sächsischen Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (VwV SächsInsOAG), vom 25. 1. 1999, Sächsisches Amtsblatt 1999, 181.

*bb) Aufgaben.* Eine Aufgabenbeschreibung für die geeignete Stelle enthält § 2 SächsInsOAG. Die Stelle berät und vertritt Schuldner bei der außergerichtlichen Schuldbereinigung (§ 2 I SächsInsOAG). Misslingt sie, unterrichtet die Stelle den Schuldner von den Voraussetzungen für Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren und erteilt die Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch (§ 2 II SächsInsOAG). Auf sein Verlangen hilft die Stelle dem Schuldner beim Erstellen der nach § 305 I InsO notwendigen Unterlagen. Trotz Verwendung des bestimmten Artikels bei Nennung des Schuldners in späteren Abschnitten ist nicht anzunehmen, dass die Stelle den Schuldner jeweils schon vorher betreut haben muss, damit die Tätigkeit in ihren Aufgabenkreis fällt.

*cc) Förderung.* Finanzielle Unterstützung in Gestalt von Vergütungspauschalen je Einzelfall können die Schuldnerberatungsstellen gem. § 5 SächsInsOAG erwarten. Vergütung erhalten jedoch nur Stellen mit Sitz in Sachsen und Anerkennung durch die sächsische Anerkennungsbehörde (§ 5 S. 2 SächsInsOAG). Dies macht länderübergreifende Schuldnerberatung unattraktiv, solange nicht das Land, in dem die Stelle sitzt, eine Vergütung zu gewähren bereit ist. Und sächsische Stellen werden, wollen sie vom Freistaat Sachsen eine Vergütung erhalten, auch dann genötigt sein, sich in Sachsen um Anerkennung zu bemühen, wenn ihre Tätigkeit sich schon auswärtiger Anerkennung i. S. von § 3 IV SächsInsOAG erfreut. Einzelheiten zur Vergütung kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln (§ 5 S. 1 SächsInsOAG). Diese Verordnung erging unter dem 7. 1. 1999<sup>222</sup>.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Das sächsische Ausführungs- und Anpassungsgesetz<sup>223</sup> passte das sächsische Justizausführungsgesetz<sup>224</sup> an. Hiernach findet kein Insolvenzverfahren über das Vermögen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts statt, welche unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehen (§ 12 I JustAG). Davon ausgenommen und deshalb insolvenzfähig sind allerdings öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen sowie öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute (§ 12 II Halbs. 1 JustAG); auch sie sind aber insolvenzunfähig, wenn die unbeschränkte Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder eines kommunalen Zweckverbandes besteht (§ 12 II Halbs. 2 JustAG), deren Insolvenzunfähigkeit sozusagen auf sie ausstrahlt.

222 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO), vom 7. 1. 1999, GVBl. 1999, 31.

223 Art. 2 AAG Sachs.

224 Sächsisches Gesetz zur Ausführung verfahrensrechtlicher und grundstücksrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (Justizausführungsgesetz – JustAG), vom 12. 12. 1997, GVBl. 1997, 638, mittlerweile zuletzt geändert am 31. 3. 1999, GVBl. 1999, 161.



Besonders ist die Insolvenzunfähigkeit für Gemeinden geregelt<sup>225</sup>. Dies strahlt auf die Landkreise<sup>226</sup> sowie die Verwaltungsverbände und die Zweckverbände<sup>227</sup> aus. Ferner sind eigens für insolvenzunfähig die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien<sup>228</sup>, die Industrie- und Handelskammern<sup>229</sup> sowie die Sächsische Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer Sachsen, die Sächsische Landestierärztekammer und die Sächsische Landesapothekerkammer<sup>230</sup> erklärt.

Unschädlich blieb allem Anschein nach die mit In-Kraft-Treten dieser Neuerungen am 1. 1. 1999<sup>231</sup> verbundene Verdrängung der vorherigen Vorschriften zum Abschluss von Konkurs und Gesamtvollstreckung. Unerledigte Anträge auf Eröffnung entsprechender Verfahren waren zum Änderungszeitpunkt, soweit ersichtlich, nicht anhängig.

#### 14. Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt fasste die Umsetzung der Insolvenzrechtsreform in einem Ausführungs- und Anpassungsgesetz (nachfolgend: AAG SaAn) zusammen<sup>232</sup>.

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Art. 2 § 2 AAG SaAn griff in die im Jahre 1992 von der Landesregierung geschaffene Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit<sup>233</sup> ein. Infolgedessen ist das Ministerium der Justiz zur abweichenden Bestimmung von Insolvenzgerichten und Gerichtsbezirken gem. § 2 II InsO in der Lage<sup>234</sup>. Die Ermächtigung des Ministeriums

225 § 122 IV Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), vom 21. 4. 1993, GVBl. 1993, 301, berichtigt am 3. 5. 1993, GVBl. 1993, 445, gem. der Änderung durch Art. 3 AAG Sachs.

226 § 122 IV SächsGemO in Verbindung mit § 65 II Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRÖ), vom 19. 7. 1993, GVBl. 1993, 577, zuletzt geändert am 20. 2. 1997, GVBl. 1997, 105.

227 § 122 IV SächsGemO in Verbindung mit § 75 Satz 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), vom 19. 8. 1993, GVBl. 1993, 815, berichtigt am 11. 11. 1993, GVBl. 1993, 1103, zuletzt geändert am 19. 10. 1998, GVBl. 1998, 505.

228 § 27 II 2 Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 3. 1998, GVBl. 1998, 111, gem. Änderung durch Art. 4 AAG Sachs.

229 § 6 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen (SächsIHKG), vom 18. 11. 1991, GVBl. 1991, 380, gem. Änderung durch Art. 5 AAG Sachs.

230 § 1 II Satz 2 Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG), vom 24. 5. 1994, GVBl. 1994, 935, gemäß Änderung durch Art. 6 AAG Sachs.

231 Art. 14 S. 2 AAG Sachs.

232 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften, vom 17. 11. 1998, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 1998, 461.

233 Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit, vom 4. 8. 1992, GVBl. 1992, 644.

234 § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung usw.

zur Bestimmung der Gesamtvollstreckungsgerichte gem. § 21 II GesO<sup>235</sup> wurde durch die Änderung verdrängt. Die gleichfalls aus dem Jahr 1992 stammende ministerielle Verordnung über Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen<sup>236</sup> blieb allerdings hinsichtlich der Insolvenzordnung bislang unberührt<sup>237</sup>. Damit ist – abgesehen vom Fortfall der Ermächtigungsgrundlage – die Zuweisung der Gesamtvollstreckungssachen an die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte<sup>238</sup> unverändert. Hiernach bearbeiten gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 2, 3 des sachsen-anhaltinischen Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>239</sup>) Insolvenzsachen:

- für den Bezirk des LG Dessau das AG Dessau;
- für den Bezirk des LG Halle das AG Halle-Saalkreis (welches seinen Sitz in Halle hat<sup>240</sup>);
- für den Bezirk des LG Magdeburg das AG Magdeburg;
- für den Bezirk des LG Stendal das AG Stendal.

Zur Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen ist ohne Weiteres das OLG Naumburg als das einzige Oberlandesgericht im Lande Sachsen-Anhalt berufen.

*b) Schuldnerberatung.* Mit den im Sinne von § 305 I Nr. 1 InsO geeigneten Personen beschäftigt sich das an erster Stelle des Ausführungs- und Anpassungsgesetzes<sup>241</sup> stehende Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AG InsO LSA).

*aa) Eignung.* Zur Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von § 305 I Nr. 1 InsO geeignete Personen sind gem. § 1 Nr. 1 AG InsO LSA Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz<sup>242</sup>. Die Aufzählung ist mangels einer Öffnung etwa durch das Wort »insbesondere« abschließend. Einem besonderen Anerkennungsverfahren brauchen die genannten Personen sich nicht zu unterziehen.

Stellen sind geeignet, wenn sie behördlich als geeignet anerkannt worden sind (§ 1 Nr. 2 AG InsO LSA). Die zuständige Behörde wird vom Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz bestimmt (§ 4 III AG InsO LSA). Zum Verwaltungsverfahren geben § 4 I und II einige Vorschriften. Nähere Regelung ist dem Ministerium für Arbeit, Frauen, Ge-

235 § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung usw. i. d. F. vor der Änderung durch Art. 2 § 2 AAG SaAn.

236 Verordnung über Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen, vom 1. 9. 1992, GVBl. 1992, 664.

237 Während sie in Ansehung des Partnerschaftsregisters durch Art. 2 § 3 AAG SaAn unmittelbar Änderung erfuhr.

238 § 2 I Verordnung über Zuständigkeiten usw.

239 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt (GerOrgG LSA), vom 24. 8. 1992, GVBl. 1992, 652, geändert am 27. 4. 1994, GVBl. 1994, 549.

240 § 3 I Satz 2 GerOrgG LSA.

241 Art. 1 AAG SaAn.

242 S. Art. 1 § 1 RBERG.

sundheit und Soziales überantwortet, welches auch insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz handeln muss (§ 4 III AG InsO LSA)<sup>243</sup>.

Anerkennungsfähig sind Stellen, die einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören oder die eine Einrichtung einer Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere einer Gebietskörperschaft, darstellen (§ 3 I Nr. 1 AG InsO LSA). Die Stelle muss bestimmten Anforderungen an die Qualifikation von Leitung und Personal sowie an ihre Organisation genügen (§ 3 I Nr. 2 bis 6, II, III AG InsO LSA). Die Anforderungen gelten mit geringfügiger Erleichterung durch Fiktion der Zuverlässigkeit des Personals (§ 3 IV AG InsO LSA) auch für Stellen von Gebietskörperschaften.

Die Übernahme einer auswärtigen Anerkennung von Personen oder Stellen ist nicht vorgesehen.

*bb) Aufgaben.* § 2 AG InsO LSA beschreibt Aufgaben der geeigneten Stellen. Einer Aufgabenbeschreibung für geeignete Personen enthält sich das Ausführungsgesetz.

Die Stelle hat die Aufgabe, Schuldner und Schuldnerinnen bei der Schuldenbereinigung umfassend zu beraten und sie zu vertreten (§ 2 I 1 AG InsO LSA). Hinzu tritt die Aufforderung zur Hilfe bei der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage der Betroffenen. (§ 2 I 2 AG InsO LSA). Es scheint mit dieser Vorschrift mehr beabsichtigt zu sein als nur die Ausrichtung der Beratung an der Sicherung der materiellen Existenz. Mit dieser Aufforderung hat der Gesetzgeber wohl auch bei großzügiger Auffassung den Bereich der ihm nach Ausübung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes noch verbliebenen Kompetenz zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens<sup>244</sup> verlassen. Die Verpflichtung zur Hilfe bewegt sich auf dem Felde der öffentlichen Fürsorge, für die allerdings nach Art. 74 I Nr. 7 GG ebenfalls konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besteht. Aber auch unabhängig von der Kompetenzfrage erscheint zweifelhaft, ob der Gesetzgeber undifferenziert jede Schuldnerberatungsstelle mit einer derartigen Hilfsverpflichtung belasten darf, auch wenn sie nur als ein Sollen, nicht als ein Müssen beschrieben ist.

Statthaft hingegen erscheint die in § 2 I 3 AG InsO LSA getroffene Regelung, wonach die Beratung ein Angebot zur psychosozialen Begleitung und für pädagogische Maßnahmen einschließen kann. Bedenklich ist sie freilich insoweit, als die ausdrückliche Erwähnung dieser etwaigen Bestandteile der von den geeigneten Stellen geleiteten Arbeit den falschen Anschein zu erwecken vermag, andere Gestaltungen der Beratung seien mangels gesetzlicher Erwähnung unzulässig. Man wird die Regelung den erfolgreichen Bemühungen einschlägiger Berufsgruppen um Schaffung eines weiteren gesetzlich beschriebenen Betätigungsfeldes zuschreiben dürfen.

Wenn die außergerichtliche Schuldenbereinigung scheitert, unterrichtet die Stelle den Schuldner oder die Schuldnerin von den Voraussetzungen für Verbraucherinsol-

243 Hierauf erließ das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren, vom 24. 10. 1998 – 55.1-51184, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1998, 2194ff.

244 S. I 6 a.

venzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren und erteilt die Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch (§ 2 II AG InsO LSA).

Auf sein oder ihr Verlangen erfährt der Schuldner oder die Schuldnerin die Unterstützung der Stelle beim Einreichen des Antrages auf Verfahrenseröffnung und beim Zusammenstellen aller erforderlichen Unterlagen (§ 2 III 1 AG InsO LSA). Auf Wunsch sorgt die Stelle für Beratung und Vertretung im Verfahren vor dem Insolvenzgericht (§ 2 III 2 AG InsO LSA). Zur Klarstellung erklärt § 2 III 3 AG InsO LSA die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Rechtsberatungsgesetzes für unberührt. Nach Art. 31 GG kann das allerdings auch nicht anders sein. Im Übrigen richtet Art. 1 §§ Nr. 9 BVerG sich nach den Aufgabenbeschreibungen der Schuldnerberatungsstellen durch die Länder, so dass insoweit kein Konflikt entstehen kann.

Obwohl § 2 II, III AG InsO LSA für die später anfallenden Aufgaben Schuldner und Schuldnerin mit dem bestimmten Artikel ansprechen, wird für diese Aufgaben nicht vorauszusetzen sein, dass die Stelle den Schuldner oder die Schuldnerin jeweils auch schon zuvor betreute.

*cc) Förderung.* Der Träger einer anerkannten Stelle erfährt für seine Arbeit finanzielle Unterstützung seitens des Landes (§ 5 II AG InsO LSA). Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln ist der Landesregierung überlassen (§ 5 III AG InsO LSA). Hierauf erging die Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung (AVO InsO LSA)<sup>245</sup>. Die Anerkennung einer Stelle allein begründet noch keinen Förderungsanspruch (§ 5 I AG InsO LSA, § 1 III Satz 1 AVO InsO LSA). Die Ausführungsverordnung knüpft die Kostenerstattung nicht allein an die Anerkennung der Stelle (§ 1 II AVO InsO LSA), sondern führt eine Bedarfsbestimmung (§ 2 AVO InsO LSA) und unter dem Merkmal der Auswahlkriterien (§ 3 AVO InsO LSA) eine zweite Eignungsprüfung ein – beides ohne zureichende Ermächtigungsgrundlage. Auf dem Umweg über die finanzielle Förderung entsteht ein Druck auf die Stellen, dem nur diejenigen Stellen standhalten, die nach dem Ratschluss des Ordnungsgebers der Zahl nach für notwendig und ihrer Einrichtung und Ausstattung nach nicht nur für geeignet, sondern sogar für besonders empfehlenswert zu erachten sind. Dabei fördert die Regelung die Erstarrung des vorhandenen Angebotes. Der Aufbau neuer Einrichtungen ist dadurch benachteiligt, dass zu den Auswahlkriterien für die Förderung langjährige Erfahrung des Fachpersonals in der Schuldnerberatung und hohe Auslastung der Stelle an durchgeführten Beratungen zählen (§ 3 III Nr. 2 AVO InsO LSA). Die Ausführungsverordnung bedarf dringend der Entfrachtung von ihren in gerichtlicher Auseinandersetzung nicht haltbaren dirigistischen Elementen.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Das aus dem Jahre 1992 herrührende Gesetz über die Gesamtvollstreckungsunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts<sup>246</sup> wurde

245 Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung (AVO InsO LSA), vom 15. 12. 1998, GVBl. 1998, 484.

246 Gesetz über die Gesamtvollstreckungsunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, vom 18. 12. 1992, GVBl. 1992, 869.

mit Wirkung vom 1. 1. 1999<sup>247</sup> umbenannt, führt nun die Bezeichnung »Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts«<sup>248</sup> und bestimmt allgemein, dass ein Verfahren nach der Insolvenzordnung über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht des Landes unterstehen, nicht stattfindet<sup>249</sup>. Die damit verbundene Beseitigung der Regelung über die Gesamtvollstreckungsunfähigkeit<sup>250</sup> hat sich soweit erkennbar in Ermangelung zum Umstellungszeitpunkt schwebender Eröffnungsanträge praktisch nicht ausgewirkt.

### 15. Schleswig-Holstein

a) *Gerichtliche Zuständigkeit.* Die Landesregierung von Schleswig-Holstein schuf in ihrer Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom Jahre 1996<sup>251</sup> die Grundlage für eine von § 2 I InsO abweichende Bestimmung der Insolvenzgerichte und ihrer Bezirke durch das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten<sup>252</sup>. Das Ministerium erließ am 26. 10. 1998 seine Landesverordnung zur Bestimmung der Insolvenzgerichte<sup>253</sup>, die in den Bezirken aller Landgerichte zusätzliche Insolvenzgerichte benennt. Die Regeln zu den Konkursgerichten<sup>254</sup> wurden nicht verdrängt.

In Schleswig-Holstein sind hiernach teils gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 2 und 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>255</sup>), teils gemäß der Landesverordnung als Insolvenzgerichte berufen:

- für den Bezirk des Landgerichts Flensburg das Amtsgericht Flensburg, jedoch jeweils für ihren Bezirk das AG Husum und das AG Niebüll;
- für den Bezirk des LG Itzehoe das AG Itzehoe, jedoch für seinen Bezirk das AG Meldorf sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Elmshorn und Pinneberg das AG Pinneberg;

247 Art. 4 AAG SaAn.

248 Bezeichnung geändert durch Art. 2 § 5 Nr. 1 AAG SaAn.

249 § 1 I Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit usw., gem. Änderung durch Art. 2 § 5 Nr. 2 AAG SaAn.

250 Sowie Aufhebung der Sonderregelung zur Konkursunfähigkeit der Industrie- und Handelskammern in § 5 Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt, vom 10. 6. 1991, GVBl. 1991, 103, durch Art. 2 § 6 AAG SaAn.

251 Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege (Justizermächtigungsübertragungsverordnung – JErMÜVO), vom 4. 12. 1996, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1996, 720, inzwischen geändert am 14. 1. 1999, GVOBl. 1999, 24.

252 § 1 I Nr. 16 JErMÜVO.

253 Landesverordnung zur Bestimmung der Insolvenzgerichte, vom 26. 10. 1998, GVOBl. 1998, 325.

254 § 1 I Nr. 19 JErMÜVO; Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte in Konkursachen, vom 16. 11. 1981, GVOBl. 1981, 334, geändert am 8. 2. 1994, GVOBl. 1994, 124.

255 Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz – GOG –), vom 24. 10. 1984, GVOBl. 1984, 192, zuletzt geändert am 8. 2. 1994, GVOBl. 1994, 124, berichtigt am 11. 5. 1998, GVOBl. 1998, 198.

- für den Bezirk des LG Kiel das AG Kiel, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Norderstedt und Bad Segeberg und aus dem Bezirk des AG Bad Bramstedt für die Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Hüttnbek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn, Wakendorf II und Winsen das AG Norderstedt sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Eckernförde, Neumünster, Plön und Rendsburg und aus dem Bezirk des AG Bad Bramstedt für die übrigen Gemeinden das AG Neumünster;
- für den Bezirk des LG Lübeck das AG Lübeck, jedoch für die Bezirke der Amtsgerichte Eutin, Oldenburg und Bad Schwartau das AG Eutin, für die Bezirke der

Amtsgerichte Ahrensburg, Bad Oldesloe und Reinbek das AG Reinbek sowie für die Bezirke der Amtsgerichte Geesthacht, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek das AG Schwarzenbek.

Über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen entscheidet ohne Weiteres das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in Schleswig als das einzige Oberlandesgericht im Lande<sup>256</sup>.

*b) Schuldnerberatung.* Die Eignung von Personen und Stellen betrifft das (seinem Namen nach einen weiteren Inhalt vermuten lassende) schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung<sup>257</sup> (nachstehend: AGInsO SH).

*aa) Eignung.* Als zum Ausstellen von Bescheinigungen nach § 305 I Nr. 1 InsO geeignete Personen bezeichnet § 1 Nr. 1 AGInsO SH Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Die Aufzählung enthält keine Öffnung für weitere Personen durch etwa ein Wort wie »insbesondere« und stellt deshalb einen *numerus clausus* dar. Ein Anerkennungsverfahren ist für Personen nicht vorgesehen.

Stellen bezeichnet § 1 Nr. 2 S. 1 AGInsO SH als dann geeignet, wenn sie behördlich anerkannt sind. Anerkennungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder die von ihm bestimmte Behörde (§ 4 I AGInsO SH). Das Ausführungsgesetz regelt einige Fragen des Verwaltungsverfahrens (§ 4 II, III AGInsO SH). Die Schuldnerberatungsstelle muss ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und Anforderungen an die Qualifikation ihrer Leitung und ihres Personals sowie an ihre Organisation erfüllen (§ 3 AGInsO SH)<sup>258</sup>.

Länderübergreifender Beratung kommt die Gleichstellung der auswärtigen Anerkennung einer Stelle mit derjenigen der schleswig-holsteinischen Anerkennungsbehörde (§ 1 Nr. 2 S. 2 AGInsO SH) entgegen. § 1 Nr. 2 S. 2 AGInsO knüpft an die in einem anderen Land »erteilte« Anerkennung an. Das wird man so verstehen müssen,

256 S. § 1 Gerichtsorganisationsgesetz.

257 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO), vom 11. 12. 1998, GVBl. 1998, 370.

258 Ferner Übergangsregelung in § 6 AGInsO SH für die am 1. 3. 1998 bereits tätig gewesenen Schuldnerberatungsstellen.

dass die auswärtige Anerkennung für alle Beratungsfälle durch Verwaltungsakt aufgrund eines Anerkennungsverfahrens oder unmittelbar im Gesetz ausgesprochen ist. Die frühere Anerkennung einer von der Stelle ausgestellten Bescheinigung in einem einzelnen Insolvenzverfahren genügt nicht. Ferner formuliert § 1 Nr. 2 S. 2 AGInsO SH, dass die in einem anderen Land anerkannte Stelle eine »in diesem Land errichtete Stelle« sei. Demnach muss es sich um eine Stelle handeln, die in dem Lande ihren Sitz hat, in welchem die Stelle die gleichzusetzende Anerkennung erlangte. Eine schleswig-holsteinische Stelle kann sich daher nicht auf eine auswärtige Anerkennung berufen, eine auswärtige Stelle nicht auf die Anerkennung in einem dritten Lande. Zur Übernahme der auswärtigen Anerkennung einer Person als geeignet gibt es keine Regelung im schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetz.

*bb) Aufgaben.* § 2 I 1 AGInsO SH weist der geeigneten Person oder Stelle die Aufgabe der Beratung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der Schuldenbereinigung zu. Misslingt die außergerichtliche Einigung, wird die Bescheinigung ausgestellt (§ 2 II AGInsO SH). Person oder Stelle sind befugt, Schuldnerin oder Schuldner im anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht zu beraten und zu vertreten (§ 2 I 2 AGInsO SH<sup>259</sup>). Die Vertretungsbefugnis ist freilich unter den Vorbehalt gestellt, dass der Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu wahren ist. Indessen nimmt namentlich Art. 1 § 3 Nr. 9 Rechtsberatungsgesetz Rücksicht auf außerhalb des Rechtsberatungsgesetzes liegende Definitionen der Aufgaben in der Schuldnerberatung. Und von der Einhaltung der bundesgesetzlichen Verfahrensregeln könnte der Landesgesetzgeber die vertretende Schuldnerberatung ohnehin nicht entbinden. Obwohl der Gesetzeswortlaut in der Phase nach erfolglosem Einigungsversuch Schuldnerin und Schuldner mit dem bestimmten Artikel begleitet (§ 2 I 2 AGInsO SH), ist nicht anzunehmen, dass Person oder Stelle schon vorher den Insolventen betreut haben müssen. Auf die Erfordernisse des Datenschutzes schließlich macht § 5 AGInsO SH ausdrücklich aufmerksam.

*cc) Förderung.* Das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz trifft keine Bestimmungen über die Finanzierung der Schuldnerberatung.

*c) Insolvenzunfähigkeit.* Auch die Frage der Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist nicht im Ausführungsgesetz Schleswig-Holsteins geregelt.

## 16. Thüringen

*a) Gerichtliche Zuständigkeit.* Mit ihrer Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom Jahre 1998<sup>260</sup> gab die Landesregierung ihre Kompetenzen hin-

259 Die Regelung ist als Teil von Absatz 1 etwas unglücklich plaziert, da erst im Absatz 2 das Ausstellen der Bescheinigung aufgetragen wird.

260 Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege (Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz – ThürErmÜVJ –), vom 21. 7. 1998, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 1998, 265, geändert am 8. 7. 1999, GVBl. 1999, 459.

sichtlich der Bestimmung von Gesamtvollstreckungsgerichten und Insolvenzgerichten an das für Justiz zuständige Ministerium ab<sup>261</sup>. Eine von § 2 I InsO abweichende Bestimmung von Insolvenzgerichten oder ihren Bezirken nahm das Justizministeriums indessen bislang nicht vor. Insbesondere enthält die vom Justizminister erlassene Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit<sup>262</sup> keine Abweichung. In Thüringen bestehen folglich gem. § 2 I InsO (i. V. mit §§ 3, 4 Thüringer Gerichtsstandortgesetz<sup>263</sup>) als Insolvenzgerichte:

- für den Bezirk des LG Erfurt das AG Erfurt;
- für den Bezirk des LG Gera das AG Gera;
- für den Bezirk des LG Meiningen das AG Meiningen;
- für den Bezirk des LG Mühlhausen das AG Mühlhausen.

Über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen befindet ohne Weiteres das Thüringer Oberlandesgericht in Jena als das einzige Oberlandesgericht im Freistaate<sup>264</sup>.

*b) Schuldnerberatung.* Der Schuldnerberatung ist das (mit einer etwas zu umfassenden Überschrift versehene) Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO)<sup>265</sup> gewidmet.

*aa) Eignung.* Als im Verbraucherinsolvenzverfahren geeignete Personen benennt § 5 ThürAGInsO Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, die übrigen in § 3 des Steuerberatergesetzes genannten natürlichen Personen sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer erfüllen. Der Gesetzgeber vergaß weibliche Personen gleicher Qualifikation nicht (§ 8 ThürAGInsO). Da eine Öffnung für weitere Personen (beispielsweise durch das Wort »insbesondere«) fehlt, ist die Aufzählung als abschließend zu verstehen.

Geeignete Stellen zählt das Ausführungsgesetz nicht auf. Es verweist auch nicht generell darauf, dass eine Stelle, um geeignet i. S. von § 305 I Nr. 1 InsO zu sein, behördlich als geeignet anerkannt sein müsse. Vielmehr sind die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgefordert, dem Landesamt für Soziales und Familie mindestens eine nach § 305 I Nr. 1 InsO geeignete Stelle auf ihrem Gebiete vorzuschlagen (§ 1 I ThürAGInsO). Das Landesamt für Soziales und Familie ist Anerkennungsbehörde

261 Betreffend Ermächtigung nach § 21 II 1 GesO siehe § 1 S. 1 Nr. 26 ThürErmÜVJ. Betreffend Ermächtigung nach § 2 II 1 InsO s. § 1 Satz 1 Nr. 33 ThürErmÜVJ. Im Übrigen überträgt § 1 Satz 2 ThürErmÜVJ in einer Generalklausel alle nicht in § 1 Satz 1 ThürErmÜVJ aufgezählten Kompetenzen zum Erlass von Rechtsverordnungen im betroffenen Bereich auf das für Justiz zuständige Ministerium.

262 Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, vom 12. 8. 1993, GVBl. 1993, 563, zuletzt geändert am 1. 12. 1995, GVBl. 1995, 404.

263 Thüringer Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (Thüringer Gerichtsstandortgesetz – ThürGStG –), vom 16. 8. 1993, GVBl. 1993, 553, geändert am 29. 9. 1998, GVBl. 1998, 288.

264 S. § 2 ThürGStG.

265 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO), vom 29. 9. 1998, GVBl. 1998, 287.



(§ 1 II ThürAGInsO). Jedoch ist die Eignung der vorzuschlagenden Stelle in § 1 I ThürAGInsO bereits vorausgesetzt. Die behördliche Anerkennung hat dann hinsichtlich der von den Land- und Stadtkreisen vorgeschlagenen Stellen nur klarstellende Funktion und erscheint nicht als Voraussetzung für die Verwendbarkeit der von diesen Stellen erteilten Bescheinigung. Weitere, das heißt nicht von den Kreisen vorgeschlagene Stellen hingegen scheinen gem. § 1 II ThürAGInsO ihre Eignung erst mit Anerkennung durch das Landesamt für Soziales und Familie zu erlangen.

Für die weiteren, nicht von den Kreisen vorgeschlagenen Stellen sind Vorschriften zur Einleitung des Verfahrens aufgestellt (§ 4 I ThürAGInsO). Für alle anerkannten Stellen, gleichviel ob vorgeschlagen oder nicht, gelten zusätzliche Verfahrensvorschriften (§ 4 II ThürAGInsO)<sup>266</sup>. Als geeignet anerkannte Stellen (sie mögen vorgeschlagene sein oder nicht) werden im Staatsanzeiger aufgelistet (§ 1 III AGInsO).

Die anzuerkennende Stelle muss Anforderungen an Qualifikation von Leitung und Personal sowie an ihre Organisation gerecht werden (§ 3 I 1 ThürAGInsO). Bei Stellen, die die Kreise vorschlagen, findet die Prüfung, ob die Anforderungen erfüllt sind, durch die Kreise statt (§ 3 I 2 und 3 ThürAGInsO). An der Zuständigkeit des Landesamtes zum Erlass des anerkennenden (feststellenden) Verwaltungsaktes nach § 1 II ThürAGInsO ändert dies allerdings nichts. Anerkennungshindernis ist der gewerbliche Betrieb von Kreditdiensten, Finanzdiensten, Finanzvermittlungsdiensten oder ähnlichen Diensten neben der Verbraucherinsolvenzberatung (§ 3 II ThürAGInsO).

Bescheinigungen von geeigneten Personen oder Stellen aus anderen Ländern sind Bescheinigungen einer vom thüringischen Landesamt anerkannten Stelle oder einer (ergänze: nach dem thüringischen Ausführungsgesetz) geeigneten Person gleichgestellt (§ 4 III ThürAGInsO). Dass die auswärtige Person oder Stelle auswärts geradezu gesetzlich oder behördlich anerkannt wäre, ist nicht verlangt. Nichtsdestoweniger besteht eine Restriktion. Da es sich um eine geeignete Stelle »eines anderen Landes« handeln muss, scheidet der Umweg einer thüringischen Person oder Stelle über eine auswärtige Anerkennung zwecks Umgehung der thüringischen Anforderungen aus.

*bb) Aufgaben.* § 2 I ThürAGInsO erteilt der geeigneten Person oder Stelle die Aufgabe, verschuldete natürliche Personen, die keine oder nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (mithin Verbraucher), bei der Schuldenbereinigung zu beraten. Missglückt die außergerichtliche Einigung, ist gem. § 2 II ThürAGInsO die Bescheinigung hierüber auszustellen und der Schuldner über das Verbraucherinsolvenzverfahren zu beraten. Trotz der Anknüpfung von § 2 II ThürAGInsO an § 2 I ThürAGInsO durch Bezeichnung Einigungsversuches und des Schuldners mit dem bestimmten Artikel ist anzunehmen, dass eine Beratung über das Verbraucherinsol-

266 Ferner erließ das Ministerium für Soziales und Gesundheit Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) vom 29. 9. 1998, vom 22. 10. 1998, Az.: 41 531-001, Thüringer Staatsanzeiger 1998, 2084f.

venzverfahren auch dann zu den Aufgaben einer geeigneten Person oder Stelle gehört, wenn diese Person oder Stelle nicht vorangehend die Betreuung im Schuldenbereinigungsversuch leistete.

cc) *Förderung.* § 7 I ThürAGInsO verspricht den Schuldnerberatungsstellen finanzielle Zuwendungen. Näheres regelt das für Sozialordnung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift (§ 7 II ThürAGInsO)<sup>267</sup>. Darin darf, was nicht unbedenklich ist, ein Bedarfsschlüssel festgelegt werden (§ 7 II ThürAGInsO)<sup>268</sup>.

c) *Insolvenzunfähigkeit.* Der Ausschluss von Insolvenzverfahren über das Vermögen gewisser juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist nicht im thüringischen Ausführungsgesetz behandelt.

267 Hierauf ergingen seitens des Ministeriums für Soziales und Gesundheit die Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen, vom 26. 2. 1999, Az.: 41 531-001, Thüringer Staatsanzeiger 1999, 756.

268 Über Bedarf siehe Nrn. 1.2 und 4.2 der Richtlinie.